



Verbund

Aus eigener Kraft.

Green Bond Impact Report 2024

Green & Sustainability-linked Bond (2021) und
Green Bond inklusive Biodiversität (2024)

Inhalt

3	Green Finance als Säule der VERBUND-Nachhaltigkeitsstrategie
4	Internationaler Vorreiter bei Green Finance
5	Über den Green & Sustainability-linked Bond (2021)
6	Über den Green Bond inklusive Biodiversität (2024)
7	So übernimmt VERBUND Verantwortung
8	Die Corporate-Responsibility-Strategie
11	Einsatz für Sustainable Development Goals
13	Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten von VERBUND
16	Green Bond Committee, Kennzahlen und Nachhaltigkeitsziele
17	Das Green Bond Committee
18	Key Performance Indicators und Sustainability Performance Targets im Green Financing Framework
22	Bericht zur Mittelverwendung für Projekte
23	Projekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“
27	Projekt 380-kV-Salzburgleitung
29	Wesentliche Kriterien für die Projekte nach den Green Financing Frameworks
31	Projektspezifische Beiträge zu den SDGs
31	Projektspezifische Anwendung der EU-Taxonomie
33	Allokationsbericht
35	Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasemissionen
37	Anhang
56	Kontakt und Impressum

Zu diesem Green Bond Impact Report

Dieser vierte Green Bond Impact Report von VERBUND beinhaltet die Begehungen des Green & Sustainability linked Bonds (2021) auf Grundlage des Green Financing Frameworks 2021 sowie des Green Bonds inklusive Biodiversität (2024) auf Grundlage des Green Financing Frameworks 2024*. Der Bericht wird auf jährlicher Basis auf [verbund.com](https://www.verbund.com) veröffentlicht.

Zur Überprüfung der Vorgaben des Green Financing Frameworks von VERBUND (2024) erfolgt jährlich während der Allokationszeit der Finanzmittel des Green Bonds inklusive Biodiversität (2024) eine externe Verifizierung durch ein unabhängiges, qualifiziertes Prüfunternehmen nach den External Review Guidelines, den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) und dem EU Green Bond Standard (auf einer „Best effort“-Basis).

Die jährliche Entwicklung der zwei festgelegten Key Performance Indicators (KPIs) und die investierten Beträge in die definierten Projekte beider Green Bonds werden durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüft und bestätigt („Limited Assurance“).

* Im April 2025 wurde das Green Financing Framework 2025 auf der VERBUND Webseite veröffentlicht: [verbund.com/financing-framework-2025](https://www.verbund.com/financing-framework-2025).

Green Finance als Säule der VERBUND- Nachhaltigkeitsstrategie

Internationaler Vorreiter bei Green Finance

Vom ersten Green Bond eines Unternehmens im deutschsprachigen Raum bis zu diversen Weltneuheiten: Mit seinen nachhaltigen Finanzprodukten hat VERBUND einen vielfältigen und umfangreichen Track Record aufgebaut.

Green Bond (2014)

VERBUND hat bereits 2014 den ersten Green Bond eines Unternehmens im deutschsprachigen Raum begeben (500 Millionen Euro, zehn Jahre Laufzeit). Die Mittel wurden für die Effizienzsteigerung bei Wasserkraftwerken und den Bau von Windkraftanlagen in Österreich und Deutschland verwendet.

Digitaler grüner Schuldschein (2018)

Im Frühjahr 2018 führte VERBUND den innovativen, weltweit ersten digitalen grünen Schuldschein ein. Der Schuldschein (100 Millionen Euro, zehn Jahre Laufzeit) wurde als Debüttransaktion über eine vollintegrierte digitale Emissionsplattform platziert. Die Mittel flossen in die Revitalisierung eines Teilstücks des Hochspannungsnetzes zu einem Wasserkraftwerk in Österreich.

ESG-linked syndizierter Kredit (2018)

Im Dezember 2018 nahm VERBUND den weltweit ersten ESG-linked syndizierten Kredit (500 Millionen Euro, fünf Jahre Laufzeit) auf. Dessen jährliche Margenanpassung richtete sich ausschließlich nach dem Nachhaltigkeitsscore des Unternehmens, der jährlich von einer externen Nachhaltigkeitsratingagentur festgelegt wurde. Verschlechterte sich der Nachhaltigkeitsscore, stieg die unternehmensspezifische Risikoprämie und vice versa. Insgesamt waren sechs Anpassungsstufen nach oben und unten möglich, wobei sich die Marge um maximal 40% verändern konnte.

Dieser neue Ansatz entkoppelte die Preisgestaltung des Konsortialkredits vom externen Finanzrating. VERBUND konnte in den letzten Jahren den Nachhaltigkeitsscore verbessern. Dadurch sank der Zinssatz im Margenraster um zwei Stufen, wodurch ein klarer wirtschaftlicher Vorteil erzielt wurde.

Green & Sustainability-linked Bond (2021)

Im März 2021 begab VERBUND den Green & Sustainability-linked Bond (500 Millionen Euro, 20 Jahre Laufzeit). Diese Anleihe im Einklang mit der EU-Taxonomie ist wiederum eine Weltneuheit bei grünen Finanzprodukten (siehe Folgeseite).

ESG-linked Schuldscheindarlehen (2022)

Im November 2022 ergänzte VERBUND sein nachhaltiges Finanzierungsportfolio und begab einen ESG-linked Schuldschein (500 Millionen Euro). Der Betrag, die Verzinsung und die Laufzeiten wurden auf die Bedürfnisse von VERBUND zugeschnitten. Das Ergebnis sind zwei variabel verzinsten Tranchen mit Laufzeiten von drei und fünf Jahren. Der ESG-Link bezieht sich auf den jährlich von der Nachhaltigkeitsratingagentur Sustainalytics festgestellten ESG-Risikomanagement-Score der VERBUND AG.

Sustainability-linked syndizierter Kredit (2023)

Im Dezember 2023 lief der 2018 aufgenommene ESG-linked syndizierte Kredit von VERBUND nach einer fünfjährigen Laufzeit aus. Dieser wurde refinanziert und das Volumen erhöht (1 Milliarde Euro, fünf Jahre Laufzeit mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit für je ein Jahr). Der Kredit wurde bei 15 nationalen und internationalen Banken mit guter und sehr guter Bonität aufgenommen. Die jährliche Margenhöhe ist an die Erreichung von zwei Nachhaltigkeitszielen des Unternehmens gekoppelt. Das sind dieselben beziehungsweise sehr ähnliche KPIs wie beim Green & Sustainability-linked Bond (2021).

Green Bond inklusive Biodiversität (2024)

Im Mai 2024 begab VERBUND den Green Bond inklusive Biodiversität (500 Millionen Euro, sieben Jahre Laufzeit). Neben dem Bau einer 380-kV-Hochspannungsleitung in Österreich sollen zwei Biodiversitätsprojekte rund um Wasserkraftwerke in Österreich und Deutschland finanziert werden (siehe Folgeseiten).

Meilensteine der Finanzierung bei VERBUND

- Erster Green Bond eines Unternehmens im deutschsprachigen Raum
- Weltweit erster digitaler grüner Schuldschein
- Weltweit erster ESG-linked syndizierter Kredit, dessen Margenanpassung sich ausschließlich auf den Nachhaltigkeitsscore des Unternehmens bezieht
- Weltweit erster Green & Sustainability-linked Bond
- ESG-linked Schuldscheindarlehen
- Sustainability-linked syndizierter Kredit
- Green Bond inklusive Biodiversität

Über den Green & Sustainability-linked Bond (2021)

Der Green & Sustainability-linked Bond von VERBUND ist eine 20-jährige, erstrangig unbesicherte Anleihe im Benchmarkformat.

Vier nachhaltige Komponenten

- Der Bond ist eine klassische projektspezifische grüne Anleihe („Use of Proceeds“).
- Die finanzierten Projekte stehen zur Zeit der Emission im Einklang mit der EU-Taxonomie (EU-taxoniekonform bzw. „EU Taxonomy aligned“).
- Die Margen hängen vom Erreichen der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens ab („Sustainability-linked“).
- Nachhaltige Investor:innen wurden stark bevorzugt und nach einem transparenten Kriterium beim Bookbuilding während der Emission ausgewählt (in Einklang mit den „UN Principles for Responsible Investment“, UN PRI).

Ausbau von Wasserkraft und Netz

Mit den aufgenommenen Finanzmitteln werden die Modernisierung und Erweiterung eines Wasserkraftwerks in Deutschland sowie Hochspannungsleitungsprojekte in Österreich finanziert. Zudem verpflichtet sich VERBUND, mindestens 2.000 Megawatt (MW) Produktionsleistung für erneuerbare Energieträger (Wasser, Wind und Photovoltaik) und mindestens 12.000 Megavoltampere (MVA) Transformatorenkapazität zu schaffen. Letzteres ist notwendig, damit der Strom aus der Erzeugung aus Erneuerbaren ins Hochspannungsnetz eingespeist werden kann.

Koppelung an Nachhaltigkeitsziele

Beide Ziele sind in der Energiebranche sehr ambitioniert. Wird eines dieser Ziele bis zum 31. Dezember 2032 nicht erreicht, erhöhen sich die Kuponzahlungen für die restliche Laufzeit der Anleihe um 0,25 % pro Jahr (siehe Anleihebedingungen).

Green & Sustainability-linked Bond (2021)

- Emittent: VERBUND AG
- Rating (2021): A3 (stabil) / A (stabil)
- Nominale: 500 Millionen Euro
- Laufzeit: 20 Jahre
- Kupon: 0,90 % p. a.
- Emissionstag: 1. April 2021
- Fälligkeitstag: 1. April 2041
- Listing: Luxemburg, Wien
- Stückelung: 100.000 Euro

Über den Green Bond inklusive Biodiversität (2024)

Im Mai 2024 begab VERBUND eine grüne Anleihe in Höhe von 500 Millionen Euro (erstrangig und unbesichert) mit sieben Jahren Laufzeit. Der Nettoerlös aus der Emission wird in grüne Projekte fließen, die mit dem im Mai 2024 aktualisierten VERBUND Green Financing Framework im Einklang stehen. Das Green Financing Framework wurde von der international renommierten Nachhaltigkeitsratingagentur ISS ESG geprüft und mit einer Second Party Opinion versehen.

Ausbau des Stromnetzes und Biodiversität

Bis zu 90% der Erlöse aus der Anleihe werden zur Finanzierung des Baus der 380-kV-Salzburgleitung verwendet. Diese trägt zur Umsetzung der österreichischen Energiestrategie und zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bei.

Darüber hinaus beabsichtigt VERBUND, die Projekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“ zu finanzieren. Beide Biodiversitätsprojekte sind Teil des VERBUND-Programms zur Verbesserung der Ökologie und Biodiversität rund um Wasserkraftwerke in Österreich und Bayern. Ein wesentliches Element solcher Konzepte sind Umgehungsflüsse, die die Durchgängigkeit wiederherstellen und gleichzeitig wichtige Lebensräume für Fische, Amphibien, wassergebundene Vögel und viele andere seltene Fluss-Arten bieten. Nach Abschluss dieser Biodiversitätsprojekte soll die Kontinuität der Flüsse Donau und Inn entlang der VERBUND-Kraftwerke vollständig sichergestellt sein.

Green Bond inklusive Biodiversität (2024)

- Emittent: VERBUND AG
- Rating (2024): A3 (positiv) / A+ (stabil)
- Nominale: 500 Millionen Euro
- Laufzeit: 7 Jahre
- Kupon: 3,25% p. a.
- Emissionstag: 17. Mai 2024
- Fälligkeitstag: 17. Mai 2031
- Listing: Luxemburg, Wien
- Stückelung: 100.000 Euro

So übernimmt
VERBUND
Verantwortung



Windräder in der Landschaft: Die Transformation des Energiesystems erfordert den massiven Ausbau erneuerbarer Energie.

Hintergrund

Die Klimakrise ist das bestimmende Thema unserer Zeit. Zugleich erlebt Europa eine Versorgungssicherheitskrise, ausgelöst durch den Ukrainekrieg sowie die hohe Inflation, was für starke Unsicherheiten an den europäischen Energiemärkten sorgt. Die möglichst rasche Transformation des Energiesystems und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie die Versorgungssicherheit sind daher das Gebot der Stunde.

Diese Herausforderungen erfordern den Umbau unseres Energiesystems und bedürfen massiver Investitionen in Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie und grünen Wasserstoff sowie des flankierenden Ausbaus der dafür notwendigen Netzinfrastruktur und der Energiespeicher in Europa. Denn nur eine erfolgreiche Integration der benötigten Erzeugungseinheiten kann den Übergang in eine weitgehend CO₂-freie Energiewirtschaft ermöglichen. Darüber hinaus leisten Effizienzsteigerungen bei bestehenden Kraftwerken auch künftig einen wichtigen Beitrag für ein modernes und zukunftsfähiges Energiesystem.

Mission-V-Strategie 2030

Die Energiezukunft auf Basis erneuerbarer Energien steht im Zentrum der Mission-V-Strategie 2030 von VERBUND. Sämtliche Ambitionen tragen zur Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit in Europa bei. Dabei verfolgt das Unternehmen einen wissenschaftsbasierten Pfad zur Emissionsreduktion mit dem Ziel Net Zero 2050. Das bedeutet eine Reduktion von mindestens 90% der Treibhausgasemissionen ausgehend vom Basisjahr 2020 und die Beseitigung der nicht vermeidbaren Restemissionen. Ausgenommen sind Treibhausgasemissionen, die durch Investitionen in die Dekarbonisierung des Energiesystems entstehen.

Zur Mission V

Die VERBUND-Strategie hat drei strategische Stoßrichtungen: Stärkung der Position als integrierter Versorger im Heimmarkt, Ausbau von Renewables in Europa und Positionierung als europäischer Wasserstoffplayer. Siehe [Mission V](#)

Schon heute erzeugt VERBUND rund 96% des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen, vorrangig mittels Wasserkraft, und setzt Maßnahmen, um die Natur zu schützen und die Artenvielfalt zu fördern. Nachhaltigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil aller drei strategischen Stoßrichtungen der Mission V – Stärkung der Position als integrierter Versorger im Heimmarkt, Ausbau von Renewables in Europa und Positionierung als europäischer Wasserstoffplayer – und somit Teil des Geschäftsmodells. Dementsprechend stehen die Operationalisierung der Mission V und die daraus abgeleiteten Ziele in direkter Wechselwirkung mit den Nachhaltigkeitszielen von VERBUND.

Corporate Responsibility: Strategie und Ziele

Die Corporate-Responsibility-Strategie von VERBUND beruht auf drei Säulen und spiegelt damit die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) wider. Sie ist integraler Teil der Mission V. Die dahinterstehende Unternehmenspolitik respektiert die ökologischen Grenzen, gewährleistet eine effiziente Nutzung von Ressourcen und strebt soziale Gerechtigkeit an.

Auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und der VERBUND-Strategie werden mittelfristige Unternehmensziele festgelegt. Über den Fortschritt berichtet VERBUND jährlich im [Integrierten Geschäftsbericht](#).

Angaben zum Klimawandel gemäß ESRS E1

Für VERBUND ist der Klimawandel ein Kernthema. Das Unternehmen arbeitet in den Geschäftsbereichen an nachhaltigen und diversifizierten Lösungen für die Energiezukunft. Die Konzentration auf Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sowie den Verbrauch und den Vertrieb erneuerbarer Energie ist entscheidend für die Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Bei der strategischen Ausrichtung werden Vorgaben wie das Emissionshandelssystem und internationale Klimaabkommen ebenso berücksichtigt wie das verstärkte öffentliche Bewusstsein für den Klimawandel.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung sind bedeutende Weichensteller für eine nachhaltige und sichere Energiezukunft. VERBUND erzeugt den größten Teil des Stroms aus erneuerbarer Wasser-, Wind- und Sonnenkraft und nutzt Energie effizient. Das vermeidet Treibhausgasemissionen im Erzeugungsportfolio und trägt zum Erreichen von Klimazielen auf nationaler und internationaler Ebene sowie bei Kund:innen und Partner:innen bei.

Mit dem erfolgreichen schrittweisen Ausstieg aus der Strom- und Fernwärmeerzeugung mit Erdöl, Stein- und

Braunkohle erfolgte bereits ein wichtiger Schritt zur Dekarbonisierung. Zudem setzt sich das Unternehmen mit dem Klimawandel und seinen Folgen auseinander. Durch die wissenschaftliche Abschätzung von klimabedingten Naturgefahren und deren Auswirkungen auf die Kraftwerke können rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden. Das Ziel ist, auch künftig den sicheren Betrieb der Stromerzeugung und die Versorgungssicherheit in Österreich zu gewährleisten.

Der Fokus liegt auf der aktiven Gestaltung des Energiesystems der Zukunft. VERBUND fördert Innovationen sowie die Entwicklung und den Einsatz neuer und umweltverträglicher Technologien und Energieträger, um Herausforderungen wie dem Klimawandel und seinen Folgen zu begegnen.

Gestaltung des Energiesystems der Zukunft

Mit dem Einsatz für den Klimaschutz stellt VERBUND sicher, dass die Strategie und das Geschäftsmodell mit folgenden Bestrebungen vereinbar sind: dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, dem 1,5-Grad-Ziel zur Begrenzung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris und dem Ziel der EU, bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen.

Im Zusammenhang mit dem Übergangsplan für den Klimaschutz (VERBUND Climate Transition Plan) wurde im Einklang mit der Mission V und den strategischen Zielsetzungen ein Konzept entwickelt sowie ein Aktionsplan mit Zielen und Maßnahmen vom Vorstand der VERBUND AG beschlossen. In einem externen Assessment hat die Ratingagentur Moody's die Ziele bewertet. Das Ergebnis zeigte: Die mittel- und langfristigen Ziele stimmen mit wissenschaftlich fundierten allgemeinen Pfaden sowie spezifischen Pfaden für die Hauptgeschäftsaktivitäten überein, die den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius begrenzen. VERBUND ist von den hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PABs) nicht ausgenommen.

Zum VERBUND Climate Transition Plan

Mit dem Climate Transition Plan hat VERBUND einen klar festgelegten Weg mit messbaren Zielen und Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen festgelegt: Bis 2030 will das Unternehmen 74% der Treibhausgasemissionen reduzieren, bis 2040 soll eine Reduktion von mindestens 90% erreicht sein. Die Zielsetzung bis 2050 ist Net Zero. Siehe [Unser Beitrag zum Klimaschutz](#)

Hebel zur Senkung von Treibhausgasemissionen

Die größten Dekarbonisierungshebel für die unternehmenseigenen Treibhausgasemissionen sind der Zukauf von Strom aus der Erzeugung aus Erneuerbaren für Industriekund:innen, der mittel- bis langfristige Ausstieg aus der Erzeugung mit Erdgas durch den Einsatz von Wasserstoff sowie der Ausstieg aus dem Verkauf von Erdgas an Endkund:innen. Im regulierten Bereich wurden der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für die Netzverluste im Stromnetz und die Errichtung eines zusätzlichen Elektroverdichters im Gasnetz als Dekarbonisierungshebel identifiziert. Als indirekte Hebel, die auf die Dekarbonisierung in Europa generell wirken, sind der Ausbau der Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien und der Ausbau der Stromnetze von größter Wichtigkeit.

Angaben zu Biodiversität gemäß ESRS E4

Die Vielfalt an Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme sind besonders wichtig für eine gesunde, intakte Umwelt. Deshalb setzt VERBUND zahlreiche Maßnahmen zum Schutz und Erhalt sowie zur Förderung der Biodiversität. VERBUND investiert umfassend in ökologische Maßnahmen, die von Renaturierungen von Grünflächen und Flussabschnitten über die Errichtung und Pflege von naturnahen Strukturen wie Hecken oder Totholzelementen bis zur Neophytenbekämpfung oder zur Förderung von Blühstreifen reichen.

Allen diesen Aktivitäten liegen gemeinsame Prinzipien zugrunde, die in der 2024 erarbeiteten VERBUND-Biodiversitätsstrategie zusammengefasst sind. Die Biodiversitätsstrategie enthält die wichtigsten Grundsätze und Praktiken, nach denen VERBUND Projekte und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Ökologie plant und umsetzt. Die Kernpunkte bilden die Orientierung an der Biodiversitätsmitigationshierarchie mit den Stufen „Vermeiden“, „Minimieren“, „Wiederherstellen“ und „Ausgleichen von Restauswirkungen“. Über die Mitigationshierarchie hinaus berücksichtigt das Unternehmen die Umweltauswirkungen, beachtet wissenschaftliche Erkenntnisse, setzt naturbasierte Lösungen um, bindet Stakeholder aktiv ein und arbeitet mit Wissenschaft und Forschung zusammen. Auch die Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung und mit Interessenvertreter:innen ist essenziell für den gemeinsamen Erhalt der Artenvielfalt.

Zur VERBUND-

Biodiversitätsstrategie

Um die Bedeutung von Biodiversität bei VERBUND stärker hervorzuheben, wurde 2024 eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet. Darin bekennt sich VERBUND zu Nachhaltigkeit und Verantwortung für den Schutz, den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt – unter Gewährleistung der Sicherheit von Menschen, Anlagen und Versorgung. Die wichtigsten Festlegungen der VERBUND-Biodiversitätsstrategie umfassen die Orientierung an der Biodiversitätsmitigationshierarchie, das Monitoring der Auswirkungen, die fortlaufende Verbesserung der Maßnahmen, die Stakeholder-Einbindung und die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung. Siehe [Biodiversitätsstrategie](#)

Einsatz für Sustainable Development Goals



Mit seinem Handeln trägt VERBUND zu den globalen Zielen der Vereinten Nationen – den Sustainable Development Goals – bei.

Mit einer verantwortungsvollen Unternehmensführung unterstützt VERBUND die globalen Nachhaltigkeitsziele. Die Lösung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Herausforderungen steht im Zentrum der Tätigkeit. Das Unternehmen möchte durch sein Handeln zu den 17 globalen Zielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, SDGs) und den zehn Prinzipien des United Nations Global Compact beitragen. VERBUND engagiert sich vor allem für SDGs, die durch seine Geschäftstätigkeit maßgeblich beeinflusst werden können.

Einsatz für Klima und Umwelt

SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ ist ein Kernziel im Sinne der Unternehmensvision: „Aus eigener Kraft.“ Die Stromerzeugung aus Wasser- und Windkraft sowie Sonnenenergie verursacht keine direkten Treibhausgasemissionen. Durch Investitionen in die Netzinfrastruktur in Milliardenhöhe, Kooperationen zur Entwicklung innovativer Technologien und die Positionierung als europäischer Grüner-Wasserstoff-Player handelt VERBUND im Sinne von SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“. Mit der Umsetzung des VERBUND Climate Transition Plan verpflichtet sich das Unternehmen bis 2050 zu Net-Zero-Treibhausgasemissionen (Netto-Null-Treibhausgasemissionen) und trägt damit zum SDG 13 „Klimaschutz“ bei.

Voraussetzung für eine nachhaltige Zukunft sind der Erhalt von intakten Ökosystemen, die Berücksichtigung von planetaren Grenzen und die Anpassung an den Klimawandel. Deshalb trägt VERBUND im Rahmen der Geschäftstätigkeiten zum Schutz, Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und naturnaher Lebensräume bei. Dabei orientiert sich das Unternehmen an der EU-Biodiversitätsstrategie, an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere Ziel 15 „Leben an Land“, und am internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD).

Engagement für soziale Belange

Darüber hinaus verpflichtet sich VERBUND, eine positive soziale Wirkung zu erzielen. So nimmt das Unternehmen seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahr und arbeitet in langjährigen Kooperationen mit sozialen Einrichtungen im Kampf gegen die Armut zusammen. Beispiele sind der VERBUND-Stromhilfefonds der Caritas und der VERBUND-Diakonie-Empowerment-Fund. Diese Initiativen zählen auf SDG 1 „Keine Armut“ ein.

Neben der gesellschaftlichen Verantwortung steht das Engagement für die eigenen Mitarbeiter:innen im Fokus. Die Vielfalt der Belegschaft ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Das Unternehmen setzt auf Geschlechterbalance und unterstützt SDG 5 „Gleichstellung der Geschlechter“ mit mehreren Initiativen. Ein Beispiel ist das Projekt „VERBUND Gender Balance“, das auf eine vielfältige und generationenübergreifende Unternehmenskultur abzielt.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Inklusion von Menschen mit Behinderung als Mitarbeiter:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen. Dafür werden gemäß SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“ kontinuierlich bauliche und digitale Barrieren abgebaut.

Für den reibungslosen Betrieb der Anlagen ist VERBUND auf hoch qualifizierte und gesunde Mitarbeiter:innen angewiesen. Deshalb werden alle Beschäftigten regelmäßig geschult und Lehrlinge in zwei Berufen ausgebildet: Elektro- und Metalltechnik. Damit trägt das Unternehmen zu SDG 4 „Hochwertige Bildung“ bei.

SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ unterstützt VERBUND mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement. Es wird mit Initiativen für das physische und psychische Wohlergehen (zum Beispiel Sportangebote, Sehtrainings, Burn-out-Prävention und interne Hotline) umgesetzt.

Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken

Von 2023 bis 2025 tätigt VERBUND Investitionen in Höhe von 4,6 Milliarden Euro und ermöglicht so eine nachhaltige Sicherung des Kerngeschäfts. Dabei bleibt der Fokus immer auf der Wahrung der Menschenrechte und Menschenwürde. Das entspricht SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

Die Zusammenarbeit mit Geschäftspartner:innen und Lieferant:innen ist im Sinne von SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ von Fairness geprägt. So bekennt sich VERBUND zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) und lehnt jegliche Form der Bestechung und Korruption oder andere unlautere Geschäftspraktiken ab. Im Rahmen des 2024 aktualisierten Supplier Code of Conduct (SCoC) werden auch Lieferant:innen zu verantwortungsvollem und ethischem Verhalten angehalten, was zu SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“ beitragen soll.

Die Herausforderungen dieser Zeit kann kein Unternehmen allein lösen. Deshalb setzt VERBUND auf Multi-Stakeholder-Partnerschaften und engagiert sich bei innovativen Technologien sowie Geschäftsmodellen zur Dekarbonisierung – zum Beispiel in Kooperation mit Forschungsinstituten, anderen Unternehmen und Start-ups. Damit unterstützt das Unternehmen SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“.

Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten von VERBUND

VERBUND evaluiert seine Wirtschaftstätigkeiten laufend in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und stuft diese jährlich neu ein – gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) und der entsprechenden delegierten Rechtsakte.

Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung und delegierten Verordnungen

Auf Grundlage der EU-Taxonomie-Verordnung und der zu den sechs Umweltzielen veröffentlichten delegierten Verordnungen der EU-Kommission (2021/2139, 2022/1214, 2023/2485, 2023/2486) wird jährlich evaluiert, welche Tätigkeiten des Unternehmens als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einzustufen sind und welche entsprechenden Kriterien zur Veröffentlichung der KPIs (CapEx, CapEx-Plan, OpEx, Umsatzerlöse) zu beachten sind.

Die EU-Kommission hat mittlerweile Bekanntmachungen zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften (vgl. C/2023/267 sowie C/2023/305) veröffentlicht. Diese fließen in den internen Evaluierungsprozess ein.

In einem ersten Schritt werden jene Tätigkeiten von VERBUND identifiziert, die in der Verordnung aufgelistet und als taxonomiefähig klassifiziert sind. Taxonomiefähigkeit bedeutet: Diese Wirtschaftstätigkeiten sind in einer der erlassenen delegierten Verordnungen beschrieben – unabhängig davon, ob die festgelegten Bewertungskriterien erfüllt werden. Somit können sie grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs EU-Umweltziele leisten. Erst wenn eine Wirtschaftsaktivität als taxonomiefähig klassifiziert wurde, wird überprüft, ob diese auch die restlichen Erfordernisse – technische Bewertungskriterien, Do-No-Significant-Harm-Kriterien, Mindestschutz – erfüllt.

Wegen der sich laufend verändernden Rechtslage und einer möglichen Aufnahme von neuen Tätigkeiten evaluiert VERBUND seine taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten jährlich neu. Auf dieser Basis zählen aktuell folgende Aktivitäten des Unternehmens dazu:

- Stromerzeugung aus Wasserkraft
- Stromerzeugung aus Windkraft
- Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie
- Übertragung und Verteilung von Elektrizität
- Speicherung von Strom
- Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase
- Hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen
- Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

- Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
- Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien

Einige der genannten Tätigkeiten sind für verschiedene Umweltziele taxonomiefähig. Das heißt: Sie werden in mehreren Abschnitten der EU-Taxonomie beschrieben und leisten potenziell einen wesentlichen Beitrag zu verschiedenen Umweltzielen. Für VERBUND steht der Kampf gegen den Klimawandel durch die Transformation des Energiesystems im Vordergrund. Deshalb werden alle Tätigkeiten dem EU-Umweltziel „Klimaschutz“ zugeordnet. Das ist relevant, weil die Abschnitte verschiedene Schwerpunkte und unterschiedlich strenge Vorgaben setzen: Beispielsweise gelten für die Bewertung der Aktivitäten unter dem EU-Umweltziel „Klimaschutz“ strengere Schwellenwerte für direkte Treibhausgasemissionen als unter dem Ziel „Klimawandelanpassung“. Durch die Zuordnung aller Aktivitäten zu „Klimaschutz“ wird zudem eine Doppelzählung der Zielbeiträge vermieden.

Die EU-Umweltziele

Die EU-Taxonomie-Verordnung gibt folgende sechs Umweltziele vor:

- Klimaschutz
- Klimawandelanpassung
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Angaben zu den taxonomiefähigen und -konformen Umsatzerlösen

Der Konzernumsatz wurde den einzelnen Wirtschaftstätigkeiten von VERBUND zugeordnet. Die Umsätze des Segments Wasser zählen zu „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ (Laufkraftwerke sowie Tages- und Wochenspeicher, die keine Pumpspeicherkraftwerke sind) und „Speicherung von Strom“ (Pumpspeicherkraftwerke).

Die Umsätze des Segments Neue Erneuerbare wurden – je nach Erzeugungstechnologie – den Wirtschaftstätigkeiten „Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie“ und „Stromerzeugung aus Windkraft“ zugeordnet.

Die Umsätze des Segments Netz werden „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ sowie „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase“ zugerechnet. Dazu zählt einerseits das Hoch- und Höchstspannungsnetz der österreichischen Austrian Power Grid AG (APG). Andererseits werden Projekte und Maßnahmen der Gas Connect Austria GmbH (GCA) für die Integration von erneuerbaren Gasen und grünem Wasserstoff in das Gasnetz zugerechnet. Bei der Wirtschaftsaktivität „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase“ (betrifft das Gasnetz der Gas Connect Austria GmbH) sind die taxonomiefähigen Aktivitäten Maßnahmen zur Methanreduktion und Projekte für grünen Wasserstoff sowie aus erneuerbaren Energiequellen hergestellte Gase.

Die Umsätze der thermischen Stromerzeugung mit Gaskraftwerken fallen in das Segment Sonstige und werden der „Hocheffizienten Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen“ zugeordnet. Darunter fällt das Gas-Kombikraftwerk Mellach der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG. Diese Wirtschaftsaktivität ist zwar taxonomiefähig, aber derzeit nicht taxonomiekonform – da die festgelegten Kriterien nicht erfüllt werden.

Um eine Doppelzählung zu vermeiden, wurden Umsätze des Segments Absatz (Handel und Vertrieb von Strom) nicht berücksichtigt. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit Batteriespeichern, die der Wirtschaftstätigkeit „Speicherung von Strom“ zugeordnet wurden, sowie Tätigkeiten in den Bereichen „Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden“ und „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“.

Die „Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen“ betrifft die Nutzung von Firmen-Kfz durch Mitarbeiter:innen.



Freiflächen-Photovoltaikanlage: Ihre Umsätze werden im Segment Neue Erneuerbare erfasst.

Angaben zu den taxonomiefähigen und -konformen Investitionsausgaben (CapEx)

Die Zuordnung der Investitionsausgaben zu Wirtschaftstätigkeiten ist konsistent mit jener der Umsatzerlöse. Die Investitionsausgaben sind Teil des mehrjährigen VERBUND-Investitionsplans, der vom Konzernaufsichtsrat genehmigt wurde. Der CapEx-KPI berechnet sich aus allen taxonomiekonformen Investitionsausgaben (Zähler) geteilt durch die gesamten Konzerninvestitionsausgaben (Nenner). In Einklang mit der delegierten EU-Verordnung (2021/2178), Anhang I, Punkt 1.1.2.2., wurde ein CapEx-Plan 2025–2027 erstellt. Dieser setzt sich aus den angeführten Wirtschaftsaktivitäten zusammen und zielt darauf ab, die taxonomiekonformen Aktivitäten auszuweiten. In Summe sollen rund 6,4 Milliarden Euro investiert werden.

Unternehmen, die ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, um festgelegte taxonomiekonforme Tätigkeiten zu finanzieren, müssen auch den CapEx-KPI offenlegen. Dieser ist um die mit den Anleihen oder Schuldverschreibungen

finanzierten taxonomiekonformen Investitionsausgaben bereinigt. Der um diese Investitionen bereinigte CapEx-KPI belief sich 2024 auf 92 % (2023: 90,4%). Mit den Mitteln des Green Bonds inklusive Biodiversität (2024) werden der teilweise Bau der 380-kV-Salzburgleitung sowie die Biodiversitätsprojekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“ finanziert. Im Jahr 2024 betragen die Investitionen für diese Projekte in Summe rund 76,4 Millionen Euro.

Angaben zu den taxomiefähigen und -konformen Betriebsausgaben (OpEx)

Die Zuordnung der Betriebsausgaben zu Wirtschaftstätigkeiten ist konsistent mit jener der Umsatzerlöse und Investitionsausgaben. Gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) können nur bestimmte Arten von Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dazu zählen nicht aktivierbare Forschungs- und Entwicklungskosten, kurzfristige Leasingverbindlichkeiten, Wartungs- und Reparaturaufwendungen, laufende Instandhaltungskosten, die den operativen Betrieb einer taxonomiekonformen Anlage gewährleisten, sowie direkt zurechenbare Personalkosten.

Ergebnis der Taxonomiebewertung von VERBUND

Der Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten beim KPI für CapEx lag 2024 bei 92,5% und beim KPI für OpEx bei 80,8%. Der Umsatzanteil war mit 55,6% deutlich geringer. Der Hauptgrund: Die Umsätze des Segments Absatz, die insbesondere den Handel und den Vertrieb von Strom betreffen, werden nicht berücksichtigt, um eine Doppelzählung mit den Umsätzen der Stromerzeugung zu vermeiden. Der größte Anteil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse kommt aus dem Segment Wasser, gefolgt vom Segment Netz. Der größte Anteil des taxonomiekonformen CapEx stammt aus dem Segment Neue Erneuerbare, gefolgt von der Wirtschaftsaktivität Übertragung und Verteilung von Elektrizität (Segment Netz). Die Investitionen betreffen Erweiterungs- und Betriebsinvestitionen. Der größte Anteil der taxonomiekonformen OpEx kommt aus dem Segment Wasser, gefolgt vom Segment Netz.

Die Kennzahl Umsatzerlöse weist die größte Veränderung auf. Absolut betrachtet sank die Kennzahl 2024 um rund 2,2 Milliarden Euro im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf den deutlichen Rückgang der relevanten Terminmarktpreise am Großhandelsmarkt für Strom zurückzuführen. Davon betroffen sind vor allem das Segment Wasser (Stromerzeugung aus Wasserkraft sowie Speicherung von Strom) und das Segment Netz (Übertragung und Verteilung von Elektrizität).

Auch beim CapEx-KPI gab es einen deutlichen Rückgang. Absolut betrachtet sank die Kennzahl im Vergleich zum Vorjahr um rund 300 Millionen Euro. Dies betrifft vorrangig das Segment Neue Erneuerbare (Stromerzeugung aus Windkraft), da 2023 größere Unternehmenserwerbe stattgefunden hatten (Erwerb von Windanlagen in Spanien) und in diese Kennzahl eingeflossen waren. Die restlichen Wirtschaftsaktivitäten lagen im Wesentlichen auf Vorjahresniveau.

Der OpEx-KPI wies im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Rückgang von 5% auf. Im Segment Wasser (Stromerzeugung aus Wasserkraft sowie Speicherung von Strom) gab es eine geringfügige Senkung, die auf reduzierte Aufwendungen für Instandhaltung zurückzuführen ist.

Green Bond Committee, Kennzahlen und Nachhaltigkeitsziele



Die mit den grünen Finanzmitteln zu finanzierenden Projekte – hier ein Bild der 380-kV-Salzburgleitung – werden vom Green Bond Committee vorgeschlagen, geprüft und evaluiert.

VERBUND verfolgt einen transparenten Prozess für die Auswahl und Bewertung von mit grünen Finanzierungsinstrumenten zu finanzierenden Projekten. Jedes zur Auswahl stehende Projekt wird vom Green Bond Committee vorgeschlagen, geprüft und evaluiert sowie ab einer relevanten Größe vom Vorstand beziehungsweise dem Aufsichtsrat genehmigt. Wird ein finanziertes grünes Projekt veräußert, eingestellt oder entspricht es nicht mehr der Definition der förderfähigen grünen Projekte, so wird es durch ein passendes neues Projekt ersetzt.

Die Mitglieder des Green Bond Committee von VERBUND stammen aus den Bereichen Finanzmanagement & Investor Relations und Corporate Responsibility sowie aus den Tochterunternehmen VERBUND Hydro Power GmbH, VERBUND Green Power GmbH und der Netzgesellschaft Austrian Power Grid AG, bei denen die potenziellen Projekte finanziert werden. Darüber hinaus werden themenbezogen interne Expert:innen, zum Beispiel für die EU-Taxonomie, hinzugezogen.

Das Committee nimmt alle im Green Financing Framework von VERBUND festgelegten Aufgaben wahr und hat im Jahr 2024 zwei Mal getagt. Darüber hinaus tauscht sich das Green Bond Committee regelmäßig über neue EU-Themen aus – wie beispielsweise legislative Entwicklungen oder Prioritäten in den kommenden Jahren (wie Infrastrukturinvestitionen für einen integrierten Strombinnenmarkt oder das EU-Lieferkettengesetz, CSDDD). Diese Themen waren ebenso Tagesordnungspunkte in den Committee-Sitzungen.

Fundierte Projektauswahl
Das Green Bond Committee ist ein wesentlicher Bestandteil von Green Finance bei VERBUND.

Key Performance Indicators und Sustainability Performance Targets im Green Financing Framework

VERBUND hat sich zur Einhaltung von zwei KPIs verpflichtet, die im Green Financing Framework von 2024 und auch bereits 2021 festgelegt sind. Diese beziehen sich auf zwei wesentliche Schwerpunkte des Geschäftsmodells: die Stromproduktion und die Stromübertragung. Zu beiden KPIs wurden konkrete Sustainability Performance Targets (SPTs) definiert.

Als Basisjahr für die Überprüfung der Zielerreichung wurde das Geschäftsjahr 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) festgelegt. Der Grund ist der Emissionszeitpunkt des Green & Sustainability-linked Bonds im Frühjahr 2021.

Die den KPIs zugrunde liegenden Daten basieren auf unternehmenseigenen Messungen und wurden nicht weiterverarbeitet oder berechnet. Sie werden mit einer „Limited Assurance“ von einem Wirtschaftsprüfungunternehmen jährlich bestätigt.

KPI 1: Neu installierte Leistung aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik

VERBUND hat sich ambitionierte Ziele zur Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gesetzt. Das soll sicherstellen, dass das erforderliche Angebot für den geplanten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft verfügbar ist. Der KPI 1 im Green Financing Framework ist die neu installierte Produktionsleistung aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik. Bis zum 31. Dezember 2032 sollen zusätzlich 2.000 MW installiert werden (SPT 1).

Die Verfügbarkeit von zuverlässigem und kohlenstoffarmem Strom leistet einen großen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wirtschaft. Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach grünem Strom künftig steigt. Derzeit auf fossile Energieträger angewiesene Unternehmen werden zunehmend ihren Energiebedarf über Strom aus erneuerbaren Energiequellen decken.

Dies setzt eine Veränderungsrate der Erzeugungskapazität voraus, welche die prognostizierte regionale Veränderungsrate übersteigt – abgestimmt auf die Art der Erneuerbaren-Technologie (Wasserkraft, Onshore-Windkraft und Photovoltaik). Die folgenden Angaben beziehen sich auf die VERBUND AG und deren Tochtergesellschaften.

SPT 1: Zielwerterreichung

	2020	2021	2022	2023	2024
Installierte Nettoleistung neu (in MW)		43	345	99	110
Installierte Leistung total (in MW)	8.692*	8.735	9.080	9.178	9.288
Zielwerterreichung (2.000 MW = 100%, in %)	0,0	2,2	19,4	24,4	29,9

Die „Installierte Nettoleistung neu“ ist in den technischen Spezifikationen der jeweiligen Anlage festgelegt. Sie wird bei der Endabnahme geprüft und genehmigt. Die Summe aller neu installierten sowie in Betrieb befindlichen Anlagen ergibt den Wert „Installierte Leistung total“ (bei Partnerprojekten wird der VERBUND-Anteil eingerechnet).

Die neu installierte Nettoleistung von 110 MW im Jahr 2024 setzt sich aus Wasserkraft (19 MW), Windkraft (28 MW) und Photovoltaik (63 MW) zusammen.

KPI 2: Zusätzliche Transformatorenkapazität

Die Austrian Power Grid AG, eine 100-%-Tochter der VERBUND AG, trägt die Verantwortung für die nachhaltige Sicherung der Stromversorgung Österreichs. Die größte Herausforderung der kommenden Jahre ist, Energie aus erneuerbaren Quellen ans Netz und Österreich damit seinen Klimazielen näherzubringen. Das erfordert den massiven Ausbau der Transformatorenkapazität als notwendiges Bindeglied zwischen dem Übertragungsnetz und den nachgelagerten Netzen sowie die Verstärkung der bestehenden Leitungsinfrastruktur.

Der KPI 2 im Green Financing Framework ist daher der Ausbau der Transformatorenkapazität zur Erleichterung der Interaktion innerhalb der Stromnetze und zur Integration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Bis zum 31. Dezember 2032 sollen zusätzlich 12.000 MVA installiert werden (SPT 2) – das entspricht einem Plus von 39% (auf Basis von 2020).

Definition: KPIs und SPTs

Im Green Financing Framework von VERBUND sind folgende Messgrößen und Ziele festgelegt:

- KPIs: allgemeine Key Performance Indicators
- SPTs: konkrete Sustainability Performance Targets

Dies ist ein ambitioniertes Wachstumsziel im Vergleich zum Installationstrend ausgewählter Peer-Unternehmen. Die Umsetzung erfolgt durch das Tochterunternehmen Austrian Power Grid AG (siehe Details im Green Financing Framework von VERBUND).

SPT 2: Zielwerterreichung

	2020	2021	2022	2023	2024
Nettotransformatorenkapazität neu (in MVA)		1.150	1.670	1.723	800
Transformatorenkapazität total (in MVA)	30.810	31.960	33.630	35.353	36.153
Zielwerterreichung (12.000 MVA = 100%, in %)	0,0	9,6	23,5	37,9	44,5

Die „Nettotransformatorenkapazität neu“ ist in den technischen Spezifikationen des Transformators festgelegt. Sie wird bei der Werksabnahme geprüft und genehmigt. Diese Kapazität kann dem Netz auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Die Summe aller neu installierten, ans Netz angeschlossenen und in Betrieb befindlichen Transformatoren ergibt den Wert „Transformatorenkapazität total“. Basierend auf dem vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigten Ausgangswert von 30.810 MVA per 31. Dezember 2020 verpflichtet sich Austrian Power Grid AG zur Installation weiterer 12.000 MVA zusätzlicher Transformatorenkapazität bis zum 31. Dezember 2032.

Das Projekt Weinviertelleitung wurde 2022 und das Projekt Reschenpass Ende 2023 in Betrieb genommen. Die geschätzte zusätzliche Transformatorenkapazität dieser mit dem Green & Sustainability-linked Bond finanzierten Projekte beläuft sich auf insgesamt 2.080 MVA (Weinviertelleitung: 1.150 MVA, Reschenpass: 930 MVA). Die 380-kV-Salzburgleitung, die mit den Mitteln des Green Bonds inklusive Biodiversität finanziert wird, befand sich 2024 noch im Bau.

Die im Geschäftsjahr 2024 zusätzlich angeschaffte und vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigte Transformatorenkapazität betrug 800 MVA (kumuliert 36.153 MVA). Dieser Wert stellt die maximal dem Netz zur Verfügung stehende Kapazität dar.

Die am Netz angeschlossene Transformatorenkapazität lag laut Anlagenstatistik der Austrian Power Grid AG zum Stichtag (31. Dezember 2024) bei insgesamt 35.240 MVA. Das Delta von 913 MVA ergibt sich aus angeschaffter Trafokapazität in Reserve.

Sustainability Performance

Target 1

- Ziel: Erhöhung der Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik um 2.000 MW
- Basiswert (31. Dezember 2020): 8.692* MW (vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen am 28. März 2022 verifiziert)
- Zielwert (31. Dezember 2032): 10.692 MW
- Überprüfungsbasis: installierte Kraftwerksleistung von VERBUND (einschließlich Tochtergesellschaften auf konsolidierter Basis)
- Berechnungsmethode: Darstellung der neuen, vertraglich vereinbarten Nennleistungen in MW für das jeweilige Jahr als neu installierte Erzeugungskapazität

Target 2

- Ziel: Schaffung zusätzlicher Transformatorenkapazität von 12.000 MVA
- Basiswert (31. Dezember 2020): 30.810 MVA (vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen am 22. beziehungsweise 28. März 2022 verifiziert)
- Zielwert (31. Dezember 2032): 42.810 MVA
- Überprüfungsbasis: zusätzliche Transformatorenkapazität von VERBUND (einschließlich der Tochtergesellschaft Austrian Power Grid AG)
- Berechnungsmethode: Darstellung der zusätzlichen Transformatorenkapazität in MVA für das jeweilige Jahr (ab Inbetriebnahme)**

* korrigierter Wert aus dem Integrierten Geschäftsbericht 2021 im Vergleich zum ursprünglich angenommenen Wert aus dem Integrierten Geschäftsbericht 2020

** Durch die zusätzliche Transformatorenkapazität wird die Integration der Erzeugung aus Erneuerbaren in das Stromnetz ermöglicht. Dies entspricht der Definition von Transformatorenkapazität in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).

Risikofaktoren für die Zielerreichung

Die Erreichung der beiden SPTs hängt von diversen Faktoren ab. Unter anderem stellen die folgenden Faktoren Risiken dar, die sich positiv oder negativ auf die Zielerreichung auswirken können. Weitere Risikofaktoren sind in den Emissionsbedingungen der Anleihe unter „Risikofaktoren“ dargelegt.

Faktoren mit potenziell negativer Auswirkung auf die Fähigkeit von VERBUND, die SPTs zu erfüllen

Kategorie	Beschreibung
Genehmigungen	VERBUND gelingt es möglicherweise nicht, die Bau- und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Genehmigungen zu erhalten, um Infrastrukturprojekte für erneuerbare Energien voranzutreiben.
Wettbewerb	VERBUND sieht sich beim Zugang zu Erneuerbare-Energie-Projekten wachsendem Wettbewerb ausgesetzt – sowohl aus dem eigenen Sektor als auch aus anderen Sektoren. Das könnte es VERBUND erschweren, sich die Teilnahme an Erneuerbare-Energie-Projekten zu akzeptablen Konditionen zu sichern.
Strompreise	Eine veränderte Entwicklung der Strompreise (und Bedarfsprognosen) könnte sich negativ auf die erwartete Wirtschaftlichkeit von Projekten auswirken. Das kann ihre Fortführung infrage stellen.
Netzintegration – technische Herausforderungen	Wenn es nicht gelingt, technische Herausforderungen zu meistern, die mit einer stärkeren Verbreitung volatiler Stromversorgung einhergehen, könnte dies Interventionen der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen. Dies wiederum könnte sich nachteilig auf die Chancen erneuerbarer Energien auswirken.
Verfügbarkeit von Ausrüstung und Zubehör	Um seine Pläne für eine stärkere Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und eine höhere Transformatorenleistung voranzutreiben, ist VERBUND auf Zulieferunternehmen angewiesen, die die notwendige Ausrüstung bereitstellen. Diese muss zu akzeptablen Konditionen beschaffbar sein.
Unternehmenszusammenschlüsse	VERBUND könnte sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen, um Zugang zur Entwicklung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien zu erhalten. Gelingt dies nicht, könnte das die Umsetzung von Projekten erschweren.

Faktoren, die das Erfüllen der SPTs durch VERBUND unterstützen können

Kategorie	Beschreibung
Regulatorische Aspekte	Regulatorische Entwicklungen sowie politische Mechanismen – insbesondere finanzielle Unterstützungsmechanismen – auf EU- und/oder nationaler Ebene könnten die Erzeugung erneuerbarer Energie begünstigen.
Strompreise	Nationale/regionale Strompreisentwicklung: Stabilere Preise sind grundsätzlich ein wirtschaftliches Argument für die Erweiterung der Kapazitäten.
Rohstoffpreise/Arbeitskosten	Weltweit sinkende Kosten für Rohstoffe und Materialien, die für die Infrastruktur für erneuerbare Energien benötigt werden (zum Beispiel Stahl, Zement, Silikon), sowie geringere Arbeitskosten in der Bauindustrie könnten Erneuerbare-Energie-Projekte aus wirtschaftlicher Sicht attraktiver machen. Höhere CO ₂ -Preise (zum Beispiel European Union Allowances, EU EUAs) könnten dazu führen, dass erneuerbare Energien im Vergleich zu alternativen Erzeugungstechnologien wirtschaftlicher werden. Das könnte Anreize für den Ausbau von Kapazitäten für erneuerbare Energien schaffen.
Technologie	Fortschritte bei den für die Erzeugung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien könnten die Kosten sinken lassen und die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien verbessern. Dies wiederum könnte Anreize schaffen, Projekte weiter voranzutreiben.

Zurzeit liegen keine Umstände vor, die dazu führen, dass die SPTs aus dem Green Financing Framework (2021 und 2024) neu berechnet werden müssen. Aktuell sind auch keine zusätzlichen negativen ESG-Auswirkungen, Risiken oder Chancen bekannt. Die Projekte können planungs- und bescheidgemäß realisiert werden.



Für eine lebenswerte Zukunft: VERBUND verfolgt ambitionierte Klimaziele.

Änderungen von Anleiheeigenschaften

Wenn VERBUND bis zum 31. Dezember 2032 (Target Observation Date) nicht beide festgelegten SPTs vollständig erreicht, werden die Anleiheeigenschaften entsprechend dem dafür definierten Mechanismus abgeändert.*

Das Nichterreichen eines SPTs führt zu einer Erhöhung der Kuponmarge um 25 Basispunkte (Step-up-Marge). Die erhöhte Kuponmarge muss von VERBUND ab dem ersten Kuponzahlungstermin nach dem Target Observation Date bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2041 ausgezahlt werden. Darüber hinaus kommt die erhöhte Kuponmarge auch in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Wenn aus irgendeinem Grund der zu berichtende Wert in Bezug auf die einzelnen SPTs nicht beobachtet oder in zufriedenstellender Weise berechnet werden kann (zum Beispiel, wenn das entsprechende Testat einen Vorbehalt oder eine Einschränkung enthält oder das unabhängige Prüfungsunternehmen keine Zuverlässigkeitserklärung abgeben kann).
- Wenn aus irgendeinem Grund keine Einzelheiten zum zu berichtenden Wert in Bezug auf die relevanten SPTs veröffentlicht werden können.

Werden hingegen beide SPTs vollständig erfüllt sowie die festgelegte Berichterstattung und Evaluierung veröffentlicht, bleiben die Anleiheeigenschaften des Green & Sustainability-linked Bonds (2021) unverändert.

VERBUND wird jährlich über den Grad der Zielerreichung berichten. Im Anhang des Green Bond Impact Reports der VERBUND AG wird ein unabhängiges Testat eines qualifizierten Wirtschaftsprüfungunternehmens bis einschließlich des Target Observation Date veröffentlicht. Zurzeit wird dieses Mandat (Überprüfung der Zielerreichung von KPIs und SPTs) von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. erbracht (siehe Testat im Anhang). Damit unterscheidet sich das Wirtschaftsprüfungunternehmen von jenem Prüfunternehmen, das die Second Party Opinion zum Green Financing Framework abgegeben hat.

* siehe Final Terms im Prospekt des Green & Sustainability-linked Bonds (2021)

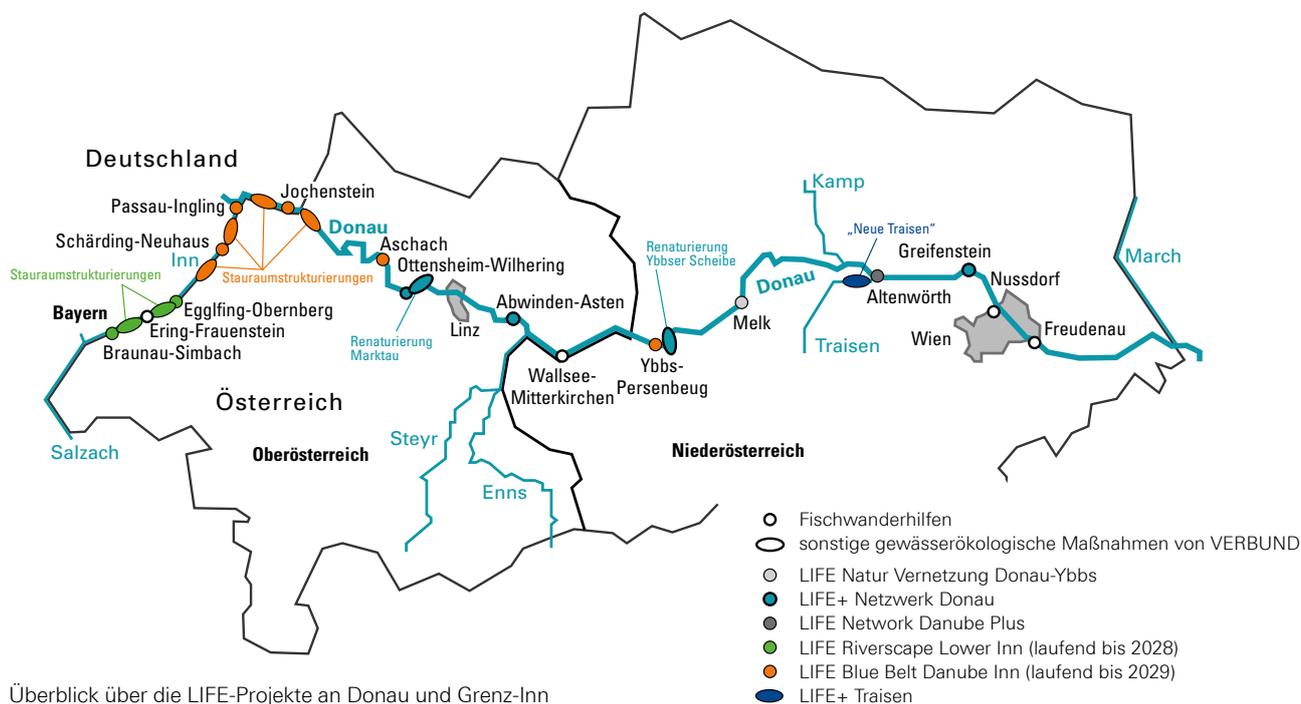
Bericht zur Mittelverwendung für Projekte

Potenziell förderungswürdige grüne Projekte erfüllen die lokalen Gesetze und Vorschriften einschließlich der geltenden Umweltauflagen sowie die VERBUND-Standards für das Management von ethischen und Governance-Risiken.

Bei den folgenden Projekten handelt es sich um drei durch den Green Bond inklusive Biodiversität (2024) zu finanzierende Projekte, von denen 2024 noch alle in Bau waren.

Die Projekte des Green & Sustainability-linked Bonds (2021) sind bereits ausfinanziert und im Betrieb.

Projekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“



Mit zwei grenzüberschreitenden LIFE-Projekten fördert VERBUND die Biodiversität an Kraftwerksstandorten in Österreich und Deutschland. Im Projekt **LIFE Riverscape Lower Inn** setzt VERBUND bis 2028 umfangreiche Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flusslandschaft am Unteren Inn an der Grenze zwischen Deutschland und Österreich um. Zudem entstehen großzügige naturnahe Umgehungsgewässer an den Innkraftwerken Egglfing-Obernberg und Braunau-Simbach.

Im Projekt **LIFE Blue Belt Danube Inn** werden bis 2029 ebenso in Donau- und Inn-Stauräumen umfassende gewässerökologische Maßnahmen wie Entlandungen und naturnahe Uferstrukturierungen umgesetzt. Zudem erfolgt die Errichtung von Fischwanderhilfen bei den Donaukraftwerken Ybbs-Persenbeug, Aschach und Jochenstein sowie bei den Innkraftwerken Passau-Ingling und Schärding-Neuhaus. Dadurch wird die Fischwanderung an der Donau vom Eisernen Tor an der Grenze zwischen Serbien und Rumänien bis Passau und weiter am Inn bis nach Tirol und ins Engadin sowie auch in die Salzach ermöglicht.

Die Ausgangssituation

Bei der Wiederherstellung von möglichst naturnahen Gewässerlebensräumen im Bereich der Wasserkraftwerke setzt VERBUND – wo immer es die Topografie und Flächenverfügbarkeit erlauben – auf umfassende, flächige Renaturierungen, die Wiederanbindung von Altgewässern, die Auflösung harter Uferverbauten, die

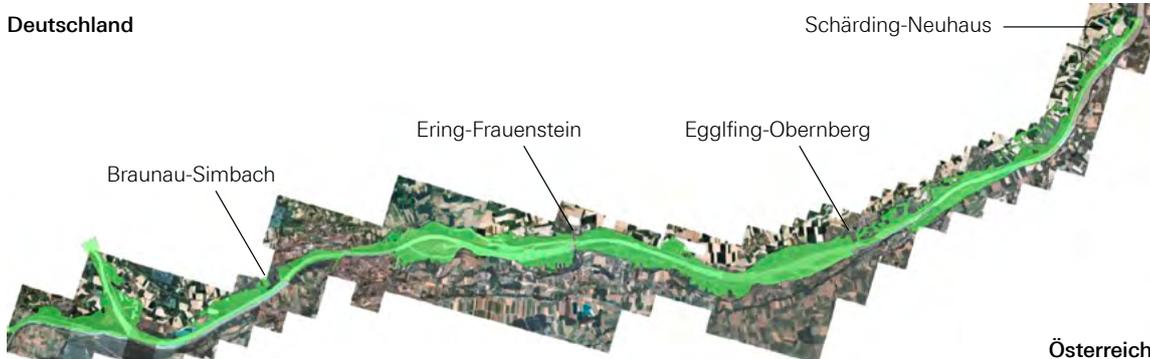
Schaffung von kiesigen Laichhabitaten und die Dynamisierung von Auwäldern. Damit können bisher eher monotone Flussabschnitte schrittweise wieder funktionsfähige ökologische Lebensräume bieten. Dadurch werden in bestmöglichem Ausmaß die Ziele und Strategien des EU-LIFE-Programms zur Wiederherstellung natürlicher Lebensräume in Natura-2000-Gebieten erfüllt.

Projekt „LIFE Riverscape Lower Inn“

- Region: Bayern (Deutschland); Oberösterreich (Österreich)
- Projekt & Ziel: Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraums an Donau und Grenz-Inn sowie Herstellung der Durchgängigkeit
- Projektbeginn: 2020
- Fertigstellung: 2028

Projekt „LIFE Blue Belt Danube Inn“

- Region: Bayern (Deutschland), Oberösterreich, Niederösterreich (Österreich)
- Projekt & Ziel: Entwicklung von naturnahen Gewässerlebensräumen an Donau und Grenz-Inn und Herstellung der Durchgängigkeit
- Projektbeginn: 2021
- Fertigstellung: 2029



Das Projektgebiet von „LIFE Riverscape Lower Inn“ in Österreich und Deutschland in der Übersicht

„LIFE Riverscape Lower Inn“: Das Projekt im Überblick

Das Projektgebiet von „LIFE Riverscape Lower Inn“ liegt an der deutsch-österreichischen Grenze und umfasst mehrere Schutzgebiete. Der Naturraum ist ein stark verändertes Fluss-Auen-System. Es stellt – aufgrund mehrerer, spezifischer Merkmale – hochwertige geschützte Lebensräume für Pflanzen und Tiere bereit. Das Management dieser einzigartigen Flusslandschaft bringt aber auch Herausforderungen mit sich. Das Projekt der VERBUND-Wasserkraftgesellschaften Innwerk AG und Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG hat die Verbesserung standortspezifischer Lebensräume und deren Vernetzung in einem der größten zusammenhängenden Fluss-Auen-Systeme des Inn als Ziel.

Die komplexen Rahmenbedingungen erfordern einen systemischen und großräumigen Ansatz, um den ökologischen Wert des Gebiets langfristig zu sichern. Das Projekt ist daher als Teil einer umfassenden Managementstrategie für den Inn, seine Auen und das Dammsystem konzipiert. Die Maßnahmen ergänzen auch die bereits realisierten Projekte in den Stauräumen der Innkraftwerke Ering-Frauenstein und Egglfing-Obernberg sowie frühere LIFE-Projekte.

Das Projekt „LIFE Riverscape Lower Inn“ dient in den betroffenen Flussabschnitten am Unteren Inn der Erreichung wesentlicher Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Es trägt somit am Unteren Inn auch zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie bei. Wesentlich dafür ist insbesondere die Stärkung der Fischpopulation: Ihr wird künftig neben neuen Wanderkorridoren vor allem auch Lebensraum für Reproduktion und Aufwuchs zur Verfügung stehen.

Das Projekt wurde im September 2020 von der EU genehmigt. Bis 2028 werden in Bayern und Oberösterreich zahlreiche Maßnahmen zur Entwicklung der Flusslandschaft am Unteren Inn zwischen der Salzachmündung und Schärding umgesetzt:

- Umgehungsgewässer bei den Innkraftwerken Egglfing-Obernberg und Braunau-Simbach
- Insel-Nebenarmsystem im Unterwasser des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg (Stauwurzel Schärding-Neuhaus)
- Uferrückbau im Unterwasser der Innkraftwerke Egglfing-Obernberg, Ering-Frauenstein und Braunau-Simbach
- Vernetzungsmaßnahmen – vor allem im Stauraum des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg (Entlandung)
- Strukturmaßnahmen an Zubringermündungen zum Inn (Enknach, Stampfbach, Kirnbach und Mühlheimer Ache)
- Nachhaltige und gezielte Dampfpflegemaßnahmen entlang der Inn-Stauräume Schärding-Neuhaus, Egglfing-Obernberg, Ering-Frauenstein und Braunau-Simbach zur Förderung hochwertiger terrestrischer Lebensräume für geschützte Pflanzen und Tiere an Dammböschungen mit über 40 Kilometern Länge

Die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde ergänzt dieses Programm durch Kofinanzierung von Maßnahmen in der ausgedämmten Au. Das verbessert wesentlich die naturschutzfachliche Qualität des Auwalds und schafft zusätzliche Lebensräume für Insekten, Vögel und Amphibien.



Blick vom Unterwasser auf das Innkraftwerk Braunau-Simbach

Um die Flusslandschaft für die Bevölkerung besser erlebbar zu machen, ohne die Naturschutzziele zu gefährden, wird ein grenzüberschreitendes Lenkungskonzept für Besucher:innen entwickelt und umgesetzt.

Die Europäische Union trägt mit einer Förderung von rund 8,2 Millionen Euro aus dem LIFE-Programm zu den Gesamtkosten von „LIFE Riverscape Lower Inn“ in Höhe von rund 30 Millionen Euro bei. Weitere finanzielle Unterstützungen erhält das Projekt durch die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, die Abteilung Naturschutz des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung sowie durch die Landesfischereiverbände von Oberösterreich und Bayern.

„LIFE Blue Belt Danube Inn“: Das Projekt im Überblick

Das Projekt „LIFE Blue Belt Danube Inn“ wurde im September 2021 von der EU genehmigt. Die VERBUND-Wasserkraftgesellschaften VERBUND Hydro Power GmbH, Donaukraftwerk Jochenstein AG und Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG werden bis 2029 in Bayern sowie in Ober- und Niederösterreich eine Reihe notwendiger Maßnahmen zur Entwicklung der Flusslandschaft am Unteren Inn und an der Donau umsetzen:

- Naturnahe Umgehungsgewässer beim Innkraftwerk Schärding-Neuhaus und beim Donaukraftwerk Jochenstein
- Technische Umgehungsgewässer kombiniert mit Schlitzpässen an den Donaukraftwerken Ybbs-Persenbeug und Aschach
- Technischer Schlitzpass am Innkraftwerk Passau-Ingling
- Entlandungsmaßnahmen und Uferstrukturierung in den Stauräumen der Kraftwerke Schärding-Neuhaus, Passau-Ingling, Jochenstein und Aschach zur Schaffung von natürlichen und unbefestigten Ufern sowie von hochwertigen Lebensräumen wie Flachufern, Kiesbänken und Altarmen entlang des Inns und der Donau

Das Projekt „LIFE Blue Belt Danube Inn“ dient an den jeweiligen Flussabschnitten an Unteren Inn und Donau der Erreichung wesentlicher Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Zudem trägt es zur Erreichung des guten ökologischen Potentials gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie in den Wasserkörpern an Inn und Donau bei. Wesentlich dafür ist insbesondere die Stärkung der Fischpopulation: Ihr wird künftig neben neuen Wanderkorridoren vor allem auch der für ihren Fortbestand nötige Lebensraum für Reproduktion und Aufwuchs zur Verfügung stehen.



Blühende Flächen: So wie hier entwickelt sich Trockenrasen in den Stauräumen Braunau-Simbach, Ering-Frauenstein, Eggfing-Obernberg und Schärding-Neuhaus.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, hochwertige Lebensräume für (semi-)aquatische Arten – mit Schwerpunkt auf Fische – zu schaffen und die ökologische Vernetzung durch die Verknüpfung mehrerer Natura-2000-Gebiete entlang des Donau-Inn-Korridors zu unterstützen. Dabei bedarf es des stets neu einzufordernden systemischen und großräumigen Ansatzes, um die ökologisch wertvollen Gebiete perspektivisch und nachhaltig sichern zu können.

Der aktuelle Projektstatus für beide LIFE-Projekte

Im Projekt „LIFE Riverscape Lower Inn“ wurde im Sommer 2024 die Fischwanderhilfe Braunau-Simbach in Betrieb genommen. Für die Maßnahmen im Bereich des Kraftwerks Eggfing-Obernberg erfolgte der Erörterungstermin im August 2024, die erforderlichen Rodungen begannen im Spätherbst 2024. Für weitere Wiederanbindungen und Uferrückbauten im Bereich dieser beiden Anlagen wurden mittlerweile entweder Genehmigungen erzielt oder behördliche Abstimmungen, Einreichungen oder Verhandlungen durchgeführt. Eine größere Einzelmaßnahme, die Entlandung der Aufhausner Lacke, ist im Rahmen des Unterhalts bereits in Umsetzung. Die Umwandlung von Dammböschungen in einen Trockenrasenkorridor wird seit 2022 schrittweise verfolgt.

Im Projekt „LIFE Blue Belt Danube Inn“ befinden sich alle Projekte zur Erreichung der Durchgängigkeit in der behördlichen Genehmigung. Für das Kraftwerk Jochenstein fand der Erörterungstermin im Herbst 2023 statt.

Meilensteine

2022

Beginn Umwandlung Dammböschungen Grenz-Inn in Trockenrasenkorridor

2023

Erörterungstermin Durchgängigkeit und Lebensraum Donaukraftwerk Jochenstein

2024

Erörterungstermin Durchgängigkeit und Unterwasserstrukturierung Eggfing-Obernberg

2024

Fertigstellung Durchgängigkeit Braunau-Simbach

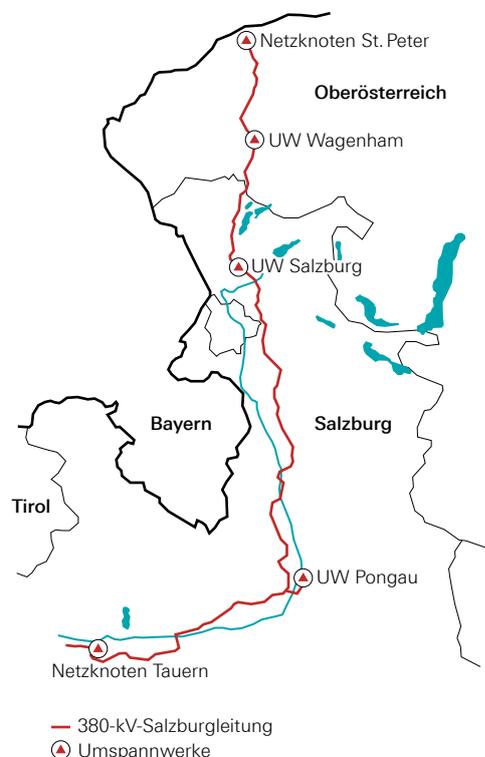
2024

Beginn Bauarbeiten Entlandung Aufhausner Lacke

Projekt 380-kV-Salzburgleitung



Die neue 380-kV-Salzburgleitung ermöglicht eine effiziente Integration von erneuerbaren Energien in das heimische Stromnetz.



Die 380-kV-Salzburgleitung – sie wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 in Betrieb gehen – ist das zentrale Energiewendeprojekt Österreichs. Sie ermöglicht die effiziente Integration erneuerbarer Energien in das heimische Stromnetz.

Die Ausgangssituation

Die 380-kV-Salzburgleitung hat höchste Bedeutung für die regionale, nationale und europäische Versorgungssicherheit und ist Voraussetzung für die Realisierung der österreichischen Energiestrategie und das Erreichen der Klimaschutzziele. Die 380-kV-Salzburgleitung ist ein wesentliches Teilstück des österreichischen 380-kV-Rings, der eine sichere, leistungsfähige und effiziente Stromversorgung gewährleistet.

Die Leitung verbindet die beiden Netzknoten St. Peter in Oberösterreich und Kaprun in Salzburg. Mit den im Rahmen des Projekts errichteten Umspannwerken in St. Johann (Umspannwerk Pongau in Salzburg) und in Wagenham (Oberösterreich) wird auch die Versorgungssicherheit in den Verteilernetzen der Salzburg Netz GmbH und der Netz OÖ GmbH erhöht.

Projekt 380-kV-Salzburgleitung

- Region: Salzburg, Oberösterreich
- Projekt & Ziel: Neubau Leitung und Umspannwerke, Demontage 220-kV-Leitungen
- Investitionsvolumen: rund 1 Mrd. Euro
- Baubeginn: 2019
- Inbetriebnahme: 1. Halbjahr 2025
- Leitungskapazität: 380/220 kV
- Neubau Leitungen: 128 km
- Neubau Strommasten: 449
- Demontage von Masten: 678
- Umspannwerke: 2 Neubauten, 4 Umbauten/Adaptierungen



Die neue 380-kV-Salzburgleitung umfasst 449 Masten und eine Leitungslänge von 128 Kilometern.



Im Zuge des Projekts 380-kV-Salzburgleitung wurde auch das Umspannwerk Pongau neu errichtet.

Das Projekt im Überblick

Die 380-kV-Salzburgleitung wird als Freileitung errichtet, da diese Form der technischen Ausführung sowohl dem internationalen Stand der Technik als auch der betrieblichen Praxis entspricht. Als Leitung mit überregionaler Bedeutung muss die 380-kV-Salzburgleitung dem sogenannten n-1-Kriterium entsprechen. Das n-1-Kriterium ist ein internationaler Sicherheitsstandard für die Planung und den Betrieb von Leitungen und Netzen. Seine Einhaltung ist notwendig, damit die Stromversorgung auch im Fall einer Störung sichergestellt ist – zum Beispiel beim Ausfall einer anderen Leitung oder eines Trafos.

Um dieses Kriterium zu erfüllen, wird die 380-kV-Salzburgleitung als zweisystemige Leitung gebaut. Jedes System besteht aus drei Phasen. Ihre bauliche Anordnung ist abhängig vom jeweils eingesetzten Mastbild: Entweder befindet sich auf jedem Ausleger des Masts eine Phase (Tonne), oder auf dem unteren Ausleger befinden sich zwei Phasen (Donau).

Jede einzelne Phase besteht wiederum aus mehreren Leiterseilen („Bündel“). Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kommen üblicherweise nur noch 3er- oder 4er-Bündel zum Einsatz. Bei der 380-kV-Salzburgleitung wird das 3er-Bündel mit drei einzelnen Leiterseilen eingesetzt. Dadurch werden auch die Koronageräusche maßgeblich reduziert. Zusätzlich zu den Leiterseilen befindet sich an der Spitze des Masts noch ein Erdseil. Dieses dient zum Schutz der Leitung vor direkten Blitzeinschlägen.

Der aktuelle Projektstatus

Die Inbetriebnahme der 380-kV-Salzburgleitung ist im ersten Halbjahr 2025 vorgesehen. Sobald die neue 380-kV-Leitung in Betrieb ist, beginnt die Demontage bestehender 220-kV- und 110-kV-Leitungen. Die Demontagen sind Teil des Projekts 380-kV-Salzburgleitung und der Genehmigung der Umweltverträglichkeitsprüfung. In Summe wird es in Salzburg aufgrund der Demontagen alter 220-kV-Leitungen sowie von Mitführungen und Verkabelungen von 110-kV-Leitungen der Salzburg Netz GmbH nach Abschluss des Projekts 65 Leitungskilometer und 229 Masten weniger geben als heute.

Wesentliche Kriterien für die Projekte nach den Green Financing Frameworks

In den Green Financing Frameworks von VERBUND (2021 und 2024) wurden das Umweltmanagement, die Arbeitsbedingungen während Errichtung und Betrieb sowie das Stakeholder Management als wesentliche Nachhaltigkeitskriterien für Projekte festgehalten. In der Folge wird beschrieben, wie diese Kriterien in den einzelnen Projekten umgesetzt wurden.

ESG-Due-Diligence-Prozess

Um den Nachhaltigkeitsgedanken bei VERBUND systemisch zu verankern, wurde ein Corporate-Responsibility-Managementsystem nach den Vorgaben der ONR 192500 („Gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen“) implementiert und von Quality Austria zertifiziert. Ab dem Jahr 2024 wurde dieses Managementsystem vom sogenannten ESG-Due-Diligence-Prozess zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit abgelöst. Er ist das zentrale Verfahren, mit dem VERBUND ermittelt, wie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit umgegangen wird, wie diese verhindert und gemindert werden und wie darüber Rechenschaft abgelegt wird. Zu diesen negativen Effekten gehören jene, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit sowie mit der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette von VERBUND zusammenhängen – auch durch Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen.

Der ESG-Due-Diligence-Prozess ist ein übergeordneter Prozess: Er zielt darauf ab, dass unternehmerische Verantwortung (Responsible Business Conduct, RBC) in Strategien und Managementsystemen verankert wird. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, bei dem auf Veränderungen der Strategie, des Geschäftsmodells, der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen sowie des Betriebs-, Beschaffungs- und Verkaufskontexts reagiert wird und der solche Veränderungen auslösen kann. Dieser Prozess und die einzelnen, ab 2024 zumindest jährlich durchzuführenden Schritte basieren auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit fließen in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens ein. Insbesondere liefert der ESG-Due-Diligence-Prozess Input für die Wesentlichkeitsanalyse gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den entsprechenden Nachhaltigkeitsreportingstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS).

Kriterien für die Projekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“

Umweltmanagement

Die Planung und Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen unterliegt den Kriterien des bei der VERBUND Hydro Power GmbH unternehmensweit installierten Umweltmanagementsystems nach ISO 14001:2015. Dementsprechend wurde beispielhaft auch 2023 das Projekt „Durchgängigkeit und Unterwassergestaltung Kraftwerk Ering“ extern auditiert.

Die implementierten Managementsysteme decken im erforderlichen Umfang sowohl soziale als auch ökologische Themen ab. Dazu zählen Umweltpolitik, Identifizierung von Risiken und Auswirkungen, Managementprogramme, organisatorische Kapazität und Kompetenz, Notfallvorsorge und -reaktion, Einbeziehung der Interessengruppen sowie Überwachung und Überprüfung.

Arbeitsbedingungen während der Errichtung und des Betriebs

Für alle baulichen Maßnahmen, und damit auch für gewässerökologische Projekte, gelten generell die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU, in Deutschland und Österreich. Arbeitnehmer:innenschutz und Sicherheit stehen bei VERBUND an zentraler Stelle bei der Umsetzung von Projekten. Die Schutzziele haben daher dank der intensiven Bemühungen und umfangreichen Maßnahmen der letzten Jahre ein hohes technisches Niveau erreicht. Die Arbeitssicherheit wurde ausgehend von dem bereits sehr guten Level mit dem Projekt „Wir leben Sicherheit“ weiter verbessert.

Stakeholder Management

Die Einbindung von Stakeholdern in der Planungs- und Bauphase ökologischer Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen von Flussräumen ist von zentraler Bedeutung und wird in LIFE-Projekten auch zwingend gefordert. Dementsprechend sind sowohl die dezentralen Behörden und Verwaltungen von Bayern, den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich sowie die zentralen zuständigen Ministerien eingebunden. Zusätzlich werden regionale und lokale Vertreter:innen gewässerökologischer Belange – wie Anwohner:innen und unmittelbar Betroffene, die Lokalpolitik (Bürgermeister:innen, Gemeinde- und Stadtrat), Verbände (etwa für Fischerei), Naturschutzvereine und weitere Interessenvertretungen – regelmäßig in die Projektentwicklung beratend eingebunden. Dazu finden in regelmäßigen Abständen (meist halbjährlich) Fachbeirats-sitzungen oder Öffentlichkeitsveranstaltungen statt, in denen Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele gemeinsam diskutiert werden.

Kriterien für das Projekt 380-kV-Salzburgleitung Umweltmanagement und Arbeitsbedingungen während der Errichtung und des Betriebs

Alle Standorte und Leitungen der VERBUND-Netzgesellschaft Austrian Power Grid AG sind nach den aktuellen Normen ISO 14001 (Internationales Umweltmanagementsystem), ISO 9001 (Internationales Qualitätsmanagementsystem), ISO 45001 (Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem) und ISO 27001 (Informationssicherheitsmanagement) zertifiziert. Die jährlichen internen und externen Audits des Integrierten Managementsystems (IMS) tragen zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in allen Bereichen bei und liefern wertvolle Hinweise zur Optimierung der Abläufe. Das zertifizierte Managementsystem erhöht zusätzlich die Organisations- und Rechtssicherheit im Unternehmen und schafft Bewusstsein.

Das IMS der Austrian Power Grid AG wurde einer umfassenden Prüfung durch einen neuen externen Auditor unterzogen und hat die Zertifizierungen für ISO 14001 (Umweltmanagement), ISO 9001 (Qualitätsmanagement), ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement) und ISO 27001 (Informationssicherheitsmanagement) erfolgreich bestanden. Diese Bestätigung unterstreicht die Effektivität und Zuverlässigkeit der Managementsysteme. Das IMS dient nicht nur der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen, sondern ist auch ein wesentlicher Bestandteil der kontinuierlichen Verbesserung und Risikomanagementstrategie. Im Rahmen des Audits wurde die Anwendung und Durchgängigkeit der Managementsysteme durch Führungskräfte evaluiert. Diese Evaluierung hat gezeigt, dass die Führungskräfte die Prinzipien und Prozesse des IMS zuverlässig umsetzen und somit wesentlich zur Erreichung der Unternehmensziele beitragen.

Die Austrian Power Grid AG hat zudem vor über 20 Jahren ein Konzept für nachhaltiges Trassenmanagement entwickelt. Darin wurden die internen Umweltschutzrichtlinien für die Wartung und Instandhaltung der Stromleitungen festgelegt. Bei der Planung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen wird auf Vegetations- und Brutperioden von Pflanzen und Tieren Rücksicht genommen. Die Maßnahmen selbst werden – unter Beiziehung von Expert:innen – so umgesetzt, dass sie Flora und Fauna im Nahbereich der Stromtrassen besonders schonen. Darüber hinaus setzt die Austrian Power Grid AG kontinuierlich zusätzliche Maßnahmen, die etwa bedrohte Tier- und Pflanzenarten in ihrer Entwicklung unterstützen.

Die Arbeitssicherheit und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmer:innenschutz sind zentrale Elemente auf den Baustellen der Austrian Power Grid AG. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den „Allgemeinen Bestellbedingungen für Bauleistungen, Baunebengewerbe und Haustechnik“ (ABB-Bau) und den „Allgemeinen Bestellbedingungen für Bauleistungen, Baunebengewerbe und Haustechnik“ (KAB-Bau). Sie sind integrierter Bestandteil von Beauftragungen.

Stakeholder Management

Die aktive Kommunikation mit den Stakeholdern ist in der Unternehmensstrategie der Austrian Power Grid AG verankert. Das Unternehmen setzt sich bei allen Projekten, wie auch bei der 380-kV-Salzburgleitung, intensiv mit den vielfältigen Ansprüchen und Bedürfnissen der beteiligten Interessengruppen auseinander. Die Umsetzung manifestierte sich in persönlichen Gesprächen mit Gemeindevertreter:innen, Grundeigentümer:innen und weiteren Stakeholdern. Dabei wurden neben Informationen zum aktuellen Projektstand auch projektbegleitende Maßnahmen realisiert.

Die Austrian Power Grid AG strebt an, künftige Genehmigungsverfahren bei Großprojekten genauso in konstruktiver Zusammenarbeit rasch und effizient abzuwickeln. Dies erfordert Sensibilität, Transparenz und Verantwortungsbewusstsein. Die Austrian Power Grid AG wird diese Leitprinzipien in ihrer Verantwortung für die Stromversorgung in Österreich anwenden.

Nachhaltigkeitskriterien für Projekte bei VERBUND

- Umweltmanagement
- Arbeitsbedingungen während der Errichtung und des Betriebs
- Stakeholder Management

Projektspezifische Beiträge zu den SDGs

Basierend auf der Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität der Green-Bond-Auswahlkriterien unterstützen die zu finanzierenden Projekte folgende SDGs jeweils in einem signifikanten Ausmaß:

- Projekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“: SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, SDG 15 „Leben an Land“
- Projekt 380-kV-Salzburgleitung (Netzinfrastruktur): SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“



Projektspezifische Anwendung der EU-Taxonomie

Einklang mit der EU-Taxonomie

Die von VERBUND begebenen grünen Finanzierungsinstrumente befinden sich im Einklang mit der EU-Taxonomie. Ein wesentlicher Punkt im Green Financing Framework 2021 von VERBUND ist: Alle Wasserkraft- und Netzinfrastrukturprojekte, die mithilfe des Green & Sustainability-linked Bonds (2021) finanziert werden, müssen im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Im März 2021 überprüfte die Nachhaltigkeitsratingagentur ISS ESG die Übereinstimmung der Due-Diligence-Prozesse von VERBUND für jede Projektkategorie mit dem Entwurf des delegierten Rechtsakts (November 2020). Die Projekte wurden als mit der EU-Taxonomie (Version November 2020) auf einer „Best Effort“-Basis abgestimmt bewertet.

Das Green Financing Framework 2024 wurde durch die förderfähigen Aktivitäten „Speicherung von Elektrizität“ und „Terrestrische und aquatische biologische Vielfalt“ ergänzt und von der international renommierten Nachhaltigkeitsratingagentur ISS ESG geprüft sowie mit einer Second Party Opinion versehen (unter [issgovernance.com/esg](https://www.issgovernance.com/esg) abrufbar). Diese bestätigt die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie (vom November 2022), den Green Bond Principles 2021 (mit Anhang vom Juni 2022) und den EU Green Bond Standards.

Technische Bewertungskriterien und Do-No-Significant-Harm-Prinzip

Das Vorgehen zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von taxonomiefähigen Aktivitäten sowie zur Dokumentation und Generierung der entsprechenden Daten umfasst bei VERBUND mehrere Schritte. Wirtschaftsaktivitäten können nur als taxonomiekonform ausgewiesen werden, wenn diese zumindest zu einem der sechs EU-Umweltziele einen wesentlichen Beitrag liefern. Weiters dürfen sie zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der anderen Umweltziele führen, und es müssen soziale Mindestschutzstandards sowie technische Bewertungskriterien eingehalten werden. Nur bei vollständiger Erfüllung aller Kriterien kann von einer taxonomiekonformen Aktivität gesprochen werden. Aus diesem Grund wurden folgende Leitfragen bei der Bewertung gestellt und bei der Erfüllung dokumentiert:

- Erfüllt die Tätigkeit die in den delegierten Verordnungen angeführten technischen Bewertungskriterien?
- Entspricht die Tätigkeit den in den delegierten Verordnungen angeführten Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do-No-Significant-Harm-Kriterien, kurz DNSH-Kriterien)?
- Wird der Mindestschutz gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllt?

Zur Festlegung der Erfüllung dieser Kriterien werden Workshops mit den betroffenen Tochtergesellschaften durchgeführt. Dabei werden Klimaexpert:innen, Controller:innen, Risikomanager:innen, technische Fachexpert:innen sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsexpert:innen einbezogen. Die Dokumentation erfolgt anhand standardisierter Bewertungsbögen und Checklisten für alle relevanten Anlagen und Standorte, wobei die Bewertungsmethoden laufend weiterentwickelt und jährlich aktualisiert werden. Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen finden als Teil der Erfüllung der DNSH-Kriterien für charakteristische Anlagen aller Wirtschaftsaktivitäten statt. Die Bewertung des Mindestschutzes findet auf übergeordneter Unternehmensebene statt.

Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“ (DNSH 2) zu vermeiden, müssen alle taxonomiekonformen und wesentlich zum Klimaschutz beitragenden Wirtschaftstätigkeiten die Kriterien in Anlage A zu Anhang I der delegierten EU-Verordnung (2021/2139) erfüllen. Nach diesen werden physische Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, im Zuge einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ermittelt. Die Evaluation umfasst folgende Schritte:

- Feststellung, welche physischen Klimagefahren die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können
- Bewertung, wie wesentlich die Gefahren für die Wirtschaftstätigkeit sind
- Ableitung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte, physische Klimarisiko reduziert werden kann

Zur Umsetzung der rechtlichen Verpflichtungen wurden ein standardisierter Evaluationsbogen sowie eine einheitliche Vorgehensweise entwickelt. In einem fortlaufenden Prozess bestimmt und bewertet VERBUND Klimarisiken jährlich und leitet Anpassungsmaßnahmen ab. Dabei sind unterschiedliche Gesellschaften, Abteilungen und Expert:innen eingebunden. Neben der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen bringt die Durchführung der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen für das Unternehmen diesen Mehrwert:

- Einrichtung eines fortlaufenden Prozesses im Sinne des PDCA-Zyklus (Plan – Do – Check – Act)
- Förderung der Sensibilisierung und des Verständnisses für klimabezogene Risiken auf verschiedenen Ebenen
- Resilienz- und Anpassungsplanung in Hinblick auf unterschiedliche Klimaszenarien

Mindestschutz (minimum safeguards)

Zur Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung hat VERBUND wirksame Verfahren in den relevanten Unternehmensbereichen eingeführt. Dabei orientiert sich das Unternehmen insbesondere an den Vorgaben des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und setzt folgende Schritte zur Implementierung eines effektiven Due-Diligence-Prozesses inklusive unterstützender Maßnahmen um:

- Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern
- Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten
- Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern
- Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen
- Umgang mit Effekten kommunizieren
- Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren

Folgende Instrumente und Maßnahmen stellen Teile der Sorgfaltspflicht von VERBUND dar (Aufgrund der Unbundling-Bestimmungen hat die Netzgesellschaft Austrian Power Grid AG eigenständige integrierte Systeme für Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsmanagement implementiert und gleichwertige Kodizes und Richtlinien erstellt):

Verhaltenskodizes bei VERBUND

Der VERBUND-Verhaltenskodex für nachhaltige Unternehmensführung bildet die Grundlage für verantwortungsvolles Handeln mit dem Anspruch, alle gesetzlichen, vertraglichen, ethischen und freiwilligen Anforderungen zu erfüllen. VERBUND verpflichtet sich darin zur Achtung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Arbeitsnormen, zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Korruptionsbekämpfung, zu fairem Wettbewerb sowie zur Einhaltung der Steuervorschriften. Der Kodex gilt für alle Führungskräfte und Mitarbeiter:innen und unterstützt diese bei Entscheidungen und Handlungen im beruflichen Alltag, beim Umgang mit Kolleg:innen, Kund:innen, Lieferant:innen, Anrainer:innen und allen weiteren Stakeholdern.

Der Kodex erklärt die Themen anhand von Beispielen, bietet vertiefende Definitionen und verweist auf weiterführende Leitbilder, Informationen und interne Richtlinien, wie zum Beispiel die Konzernrichtlinie „Sorgfaltspflicht zur Achtung der Menschenrechte“.

Laufende Hotspot-Analysen

Im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse werden positive und negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft identifiziert, analysiert und periodisch aktualisiert. Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette werden durch regelmäßige Hotspot-Analysen identifiziert und bewertet. Dabei werden auch Informationen von anerkannten externen Quellen, wie zum Beispiel dem Business and Human Rights Resource Center, herangezogen.

Die letzte Aktualisierung der Hotspot-Analyse bei VERBUND fand im Geschäftsjahr 2024 statt. Daraus wurden risikominimierende Maßnahmen und Prozesse abgeleitet und in das Regelungssystem und in Verträge mit Geschäftspartner:innen integriert.

Konzernweites Hinweisgeber:innensystem

Eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Sorgfaltspflichten nimmt das konzernweite Hinweisgeber:innensystem ein. Über die Plattform VERBUND-Integrityline können unter verbund.integrityline.com einfach und sicher auch anonyme Hinweise durch Externe – zum Beispiel durch Mitarbeiter:innen von Geschäftspartner:innen – abgegeben werden. Jeder Hinweis wird vertraulich, unabhängig und objektiv behandelt. Dabei werden der Datenschutz und der Persönlichkeitsschutz für die Hinweisgeber:innen und die Betroffenen besonders beachtet.

Allokationsbericht

Alle Projekte, die aus Mitteln des Green & Sustainability-linked Bonds (2021) finanziert wurden, sind ausfinanziert und befinden sich bereits in Betrieb.

Ein Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus der Emission des Green Bonds inklusive Biodiversität (2024) wird ausschließlich zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von Projekten in den Kategorien „Übertragung und Verteilung von Elektrizität“ (nach EU-Taxonomie) und „Terrestrische und aquatische Biodiversität“ (nach den Kriterien von EU-LIFE-Projekten) verwendet. VERBUND beabsichtigt, bis zu 90 % der Erlöse aus der Anleihe zur Teilfinanzierung des Baus der 380-kV-Salzburgleitung und den restlichen Betrag für die Biodiversitätsprojekte „LIFE Riverscape Lower Inn“ und „LIFE Blue Belt Danube Inn“ zu verwenden. Die durch den Green Bond inklusive Biodiversität (2024) finanzierten Projekte werden auf Grundlage des Green Financing Frameworks 2024 von VERBUND bewertet und ausgewählt.

VERBUND setzt die Nettoerlöse dieser Anleihe projektbezogen ein. Das Unternehmen beabsichtigt, den gesamten Nettoerlös innerhalb von zwei Jahren vor (ab 1. Jänner 2022) und drei Jahren nach (bis 31. Dezember 2027) dem Emissionsjahr zu verwenden. Bis zur vollständigen Zuteilung des Nettoerlöses wird VERBUND jährlich über die Zuteilung der Nettoerlöse berichten. Die Zuteilung von Mitteln aus dem Green Bond inklusive Biodiversität wird in der folgenden Tabelle zum 31. Dezember 2024 dargestellt.

Stand der Investitionen

Die per 31. Dezember 2024 getätigten Investitionen mit Mitteln des Green Bonds inklusive Biodiversität (2024) betragen rund 408 Millionen Euro. Das entspricht rund 82 % der insgesamt aufgenommenen Mittel. Die getätigten Allokationen wurden von dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen EY projektspezifisch von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 bestätigt.

Zuteilung von Mitteln aus den Green Bonds von VERBUND

Green Bond 2024–2031*

ISIN-Code: XS2821745374, Volumen: 500,0 Mio. €, Laufzeit: 7 Jahre, Kupon: 3,250 % p. a.

Projektname & Projektart	SDGs	Geplante Gesamtkosten (Mio. €)	Möglicher zugewiesener Betrag aus dem Green Bond*** (Mio. €)	Anteil des möglichen zugewiesenen Betrags an den Gesamtprojektkosten (%)	Geplanter zugewiesener Betrag aus dem Green Bond (Mio. €)	2022 & 2023 zugewiesener Betrag aus dem Green Bond**** (Mio. €)	Im Berichtsjahr zugewiesener Betrag aus dem Green Bond**** (Mio. €)	Bis dato zugewiesener kumulierter Betrag aus dem Green Bond (Mio. €)	Anteil am bis dato geplanten zugewiesenen Betrag (%)
380-kV-Salzburg-leitung (A) Netz Neuerrichtung	7 & 13	767,4	598,0	77,9	450,0	325,0	68,8	393,8	87,5
Riverscape Lower Inn (A) Biodiversitätsprojekt	13 & 15	37,9	34,7	91,7	25,0	5,1	6,7	11,8	47,4
Blue Belt Danube Inn (A & D) Biodiversitätsprojekt	13 & 15	64,9	50,8	78,3	25,0	1,1	0,9	2,0	8,0
		870,2	683,5		500,0			407,7	81,5

Green & Sustainability-linked Bond 2021–2041**

ISIN-Code: XS2320746394, Volumen: 500,0 Mio. €, Laufzeit: 20 Jahre, Kupon: 0,9 % p. a.

Projektname & Projektart	SDGs	Geplante Gesamtkosten (Mio. €)	Möglicher zugewiesener Betrag aus dem Green Bond (Mio. €)	Anteil des möglichen zugewiesenen Betrags an den Gesamtprojektkosten (%)	Geplanter zugewiesener Betrag aus dem Green Bond (Mio. €)	Im Berichtsjahr zugewiesener Betrag aus dem Green Bond**** (Mio. €)	Bis dato zugewiesener kumulierter Betrag aus dem Green Bond (Mio. €)	Anteil am bis dato geplanten zugewiesenen Betrag (%)
Jettenbach-Töging (D) Wasser Energieeffizienzsteigerung (Erneuerung)	7 & 13	254,1	254,1	100,0	254,1	1,6	254,1	100,0
Weinviertelleitung (A) Netz Neuerrichtung	7 & 13	163,8	148,6	90,7	148,6	6,5	147,1	99,0
Reschenpass (A) Netz Neuerrichtung	7 & 13	93,5	89,2	95,4	89,2	29,3	88,5	99,2
		511,4	491,9		491,9	37,4	489,7	99,6

* basierend auf VERBUND Green Bond Framework 2024

** basierend auf VERBUND Green Bond Framework 2021

*** förderwürdiger Zeitraum: – 2 Jahre und +3 Jahre ab dem Emissionsjahr

**** gebuchte Beträge

Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasemissionen

Der Energiesektor befindet sich in einem globalen Transformationsprozess. Die Dekarbonisierung, der Umstieg von fossiler auf emissionsarme Energie und die Beschränkung der Erderwärmung sind gemeinsame politische Ziele.

Reduktion von Treibhausgasemissionen und Klimaziele

VERBUND zählt schon seit vielen Jahren zu den Vorreitern der Dekarbonisierung unter den österreichischen Elektrizitätsversorgern. Das Unternehmen stellte die Brennstoffnutzung von Braunkohle bereits im Jahr 2006, von Erdöl im Jahr 2015 und von Steinkohle im Jahr 2020 ein.

Damit konnte VERBUND seit 2005 seine direkten CO₂-Emissionen aus thermischen Kraftwerken, die unter das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) fallen, bis auf ein für die Versorgungssicherheit in Österreich notwendiges Minimum reduzieren. Die VERBUND-ETS-Emissionen lagen 2024 bei 0,5 Millionen Tonnen CO₂. Diese Menge liegt um 87% unter jener von 2005 (3,8 Millionen Tonnen CO₂), dem Startjahr des EU-ETS.

Die Erzeugung von Strom bei VERBUND stammte 2024 zu 96% aus den Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlagen mit Wasser-, Windkraft und Photovoltaik und zu 4% aus der thermischen Erzeugung und den Batteriespeichern. VERBUND trägt damit sowohl zur Vermeidung und Verringerung von Emissionen als auch zum SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ bei.

Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei der Erzeugung

Bei den vermiedenen Emissionen im Zusammenhang mit Projekten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen wird die Verringerung der Emissionen durch das finanzierte Projekt im Vergleich zu den Emissionen dargestellt, die ohne das Projekt ausgestoßen worden wären (Basisemissionen). Sie werden basierend auf dem Greenhouse-Gas-Protokoll (GHG-Protokoll) für die Projektfinanzierung gemäß dem Global Standard des PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials) für die Berechnung vermiedener Emissionen berechnet und getrennt von den absoluten Emissionen der Treibhausgasbilanz für Unternehmen gemäß GHG-Protokoll ausgewiesen.

Für die Berechnung der vermiedenen Emissionen aus dem Projekt Jettenbach-Töging zur Energieerzeugung wird der „Operating Margin“-Emissionsfaktor verwendet. Er basiert auf den bestehenden fossilen Kraftwerken in einem Land beziehungsweise einer Region, deren Betrieb durch das Projekt am stärksten beeinflusst (reduziert) wird. Das heißt: die Erzeugung aus den Kraftwerken mit den höchsten variablen Betriebskosten gemäß Merit-Order-Effekt im Stromsystem.

Klimaziele von VERBUND (gemäß VERBUND Climate Transition Plan)

Ziele bis 2030

Reduktion der absoluten Treibhausgasemissionen in Scope 1, 2 und 3 um 74% (exklusive Kategorie 2*, Basisjahr 2020):

- Senkung der Intensität der Scope-1-Emissionen (direkte Emissionen) aus der Stromerzeugung um 40%
- Senkung der Intensität der Scope-3-Emissionen aus dem Stromverkauf um 90%

Ziele bis 2040

Reduktion der Treibhausgasemissionen in Scope 1, 2 und 3 um 90% (exklusive Kategorie 2*, Basisjahr 2020):

- Senkung der Intensität der Scope-1-Emissionen aus der Stromerzeugung um 90%
- Senkung der Intensität der Scope-3-Emissionen aus der Stromerzeugung um 98%

Ziele bis 2050

Net-Zero-Treibhausgasemissionen

Reduktion von mindestens 90% der Treibhausgasemissionen und Beseitigung der nicht vermeidbaren Restemissionen (exklusive Kategorie 2*, Basisjahr 2020)

* Kategorie-2-Emissionen in Scope 3 sind indirekte Emissionen aus Investitionen in die Dekarbonisierung des Energiesystems.

Dieser Faktor wird der Tabelle „Harmonized IFI Default Grid Factors 2021 v3.2“ entnommen, die von der UNFCCC IFI Technical Working Group on Greenhouse Gas Accounting veröffentlicht wurde. Der in dieser Veröffentlichung in der Spalte „Operating Margin Grid Emission Factor, g CO₂/kWh (including for use in PCAF GHG accounting)“ angegebene Faktor auf Länderebene beträgt für Deutschland 650 g CO₂/kWh (unverändert zu v3.1). Die nach Fertigstellung des Projekts Jettenbach-Töging jährlich erzeugte höhere Strommenge wird mit diesem Faktor für die theoretische Emissionsvermeidung in Tonnen CO₂ pro GWh multipliziert. Daraus ergeben sich die vermiedenen Emissionen.

Die Erzeugung des erneuerten Kraftwerks Töging lag 2024 bei 774,6 GWh. Zum Vergleich: Die Altanlage hätte bei der tatsächlichen Wasserführung 627,2 GWh erzeugt. Durch die Modernisierung ergibt sich eine Mehrerzeugung von 147,4 GWh. Auf dieser Basis wurde die theoretische Vermeidung von Treibhausgasemissionen in der Höhe von 95.810 Tonnen CO₂ berechnet.

Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Übertragungsnetz

Zur Berechnung der vermiedenen Treibhausgasemissionen auf Projektebene verwendet die Austrian Power Grid AG die vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) entwickelte Methode. Die Grundlagen sind den veröffentlichten Projektblättern aus dem Europäischen Netzentwicklungsplan (Ten-Year Network Development Plan, TYNDP) entnommen.

Die Leitlinien des TYNDP für die Kosten-Nutzen-Analyse (CBA) umfassen Prinzipien und allgemeine Hinweise zur Bewertung des Projektnutzens auf europäischer Ebene. Sie sind so formuliert, dass die durchführende Einrichtung (ENTSO-E oder Projektträger) einen Ansatz verfolgen kann, der mit den gesamteuropäischen Bewertungsgrundsätzen übereinstimmt. Die Leitlinien enthalten Begriffe und Definitionen, Grundsätze zur Bewertung des Projektnutzens und einige Methoden zur Berechnung – zum Beispiel zur Änderung der Nettoübertragungskapazitäten (NTC) eines Projekts oder zur Durchführung von Redispatch-Berechnungen. Spezifische methodische Schritte sind nicht angeführt.

Auf der Grundlage der Methode und der Leitlinien des TYNDP werden die Emissionseinsparungen nach der folgenden Grundformel berechnet. Gemäß den angeführten Methodologien lassen sich für das Projekt 380-kV-Salzburgleitung folgende gewichtete durchschnittliche CO₂-Einsparungen errechnen: 0,320 bis 0,817 Megatonnen pro Jahr (Mt/a). Dieser Nutzen ist auch auf der Projektplattform des zehnjährigen Europäischen Netzentwicklungsplans 2022 zu finden. Die Werte von 2024 sind ident mit jenen von 2023, da für den TYNDP nur alle zwei Jahre neue Berechnungen durchgeführt werden.

Des Weiteren ist mit folgenden, gewichteten CO₂-Einsparungen zu rechnen: für das Projekt Weinviertelleitung 1,247 bis 1,352 Mt/a und für das Projekt Reschenpass 0,193 bis 0,195 Mt/a.

Berechnung (B2a): Jährliche CO₂-Schwankungen aus der Marktsimulation (Kilotonnen/Jahr)

$$\sum_{i=1}^{\text{Knoten}} \sum_{h=1}^{8736} \sum_{\text{Typ}=1}^{\text{Technologietypen}} \sum_{b=1}^{\text{Blockanzahl}} \text{Produzierte Energie (i, h, Typ, b)} \times \text{Typ des Emissionsfaktors (i, h, Typ, b)}$$

i = Gebotszone im Modell

h = Stundenanzahl im normalisierten Jahr

Typ = Nummer des Technologietyps

b = Anzahl der Kraftwerksblöcke pro Gebotszone und Technologietyp

Anhang

Bericht über ausgewählte Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Nachhaltigkeits-Leistungskennzahlen 2024 im Sinne der Emissionsbedingungen der „Green and Sustainability-Linked Notes (due 1 April 2041)“ der VERBUND AG

Bericht über die unabhängige Prüfung spezifischer Angaben des Allokationsberichts 2024 im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln („Use of Proceeds“) aus den „Green Bond inklusive Biodiversität Notes (due 17 Mai 2031)“ der VERBUND AG

An den Vorstand der
VERBUND AG
Am Hof 6a
1010 Wien
Österreich

19. Februar 2025

Bericht über die unabhängige Prüfung im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Nachhaltigkeits-Leistungskennzahlen 2024 iSd Emissionsbedingungen der "Green and Sustainability-Linked Notes (due 1 April 2041)" der VERBUND AG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben die Prüfung von Nachhaltigkeits-Leistungskennzahlen 2024 iSd Emissionsbedingungen der "Green and Sustainability-Linked Notes (due 1 April 2041)" der VERBUND AG (der "Gesellschaft"), Wien, zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt.

VERBUND AG hat im Geschäftsjahr 2021 eine Anleihe begeben, die die Merkmale einer ökologisch-nachhaltigen Verwendung von Erlösen mit einem Zinssatz Step-up verbindet, der an unternehmensweite Nachhaltigkeitsziele gebunden ist ("Sustainability-linked").

VERBUND AG ("VERBUND" oder die "Gesellschaft") hat sich im Rahmen der Emission der "Green and Sustainability-Linked Notes (due 1 April 2041)" verpflichtet, eine unabhängige Prüfstelle (Independent Verifier) zu bestimmen, die jährlich eine Zertifizierung definierter Nachhaltigkeits-Leistungskennzahlen (KPI 1 und KPI 2) durchzuführen hat und über das Ergebnis dieser Arbeiten im Rahmen einer Zertifizierungsbestätigung (Verification Assurance Certificate) zu berichten hat.

Für 2024 wurden nachfolgende Nachhaltigkeits-Leistungskennzahlen von VERBUND ermittelt:

- KPI 1: Die im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 neu installierte Produktionskapazität der Gesellschaft (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften) von erneuerbaren Energien aus Wasserkraft, Windkraft sowie Solarkraft (Photovoltaik), gemessen in Megawatt ("MW").

- KPI 2: Die im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 zusätzlich installierte Transformatorleistung der Emittentin (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften), die der Verbindung mit dem Netz sowie zur Integration der Gewinnung Erneuerbarer Energien dient (wie in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) definiert) (die "Transformatorleistung"), gemessen in Megavoltampere ("MVA").

Folgende Werte wurden von uns überprüft:

	Messgröße	Zuwachs
KPI 1	MW	+110
davon Wasserkraft	MW	+19
davon Windkraft	MW	+28
davon Solarkraft	MW	+63
KPI 2	MVA	+800

Tabelle 1

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Ermittlung der Nachhaltigkeits-Leistungskennzahlen für 2024 in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der "Green and Sustainability-Linked Notes (due 1 April 2041)" liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass KPI 1 und KPI 2 in wesentlichen Belangen nicht mit den Emissionsbedingungen übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung der von VERBUND genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Prozesse, Richtlinien und internen Kontrollen, die für die Erhebung von KPI 1 und KPI 2 relevant sind;
- Kritische Würdigung der Dokumentation, den vorhandenen Richtlinien, sowie Prozessen und internen Kontrollen, die für die Erhebung von KPI 1 und KPI 2 relevant sind;
- Stichprobenartige Prüfung der Nachweise für KPI 1 und KPI 2 auf Übereinstimmung mit den in der Berechnung enthaltenen Angaben.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags sind Zusicherungsleistungen zu vergangenheitsorientierten Finanzinformationen oder sonstige Dienstleistungen. Demnach ist Gegenstand unseres Auftrags weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass KPI 1 und KPI 2 der Gesellschaft nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen aufgestellt wurde.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der konformen Ermittlung von KPI 1 und KPI 2, wie sie in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, zu unterstützen.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Die Ergebnisse unserer sonstigen Prüfung und die Berichterstattung über die sonstige Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht ("weitergegeben") werden (dies inkludiert die Veröffentlichung im Anhang des Impact Reports und auf der Website der VERBUND AG). Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer sonstigen Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 19. Februar 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Stefan Uher
qualifiziert elektronisch unterfertigt
Mag. Stefan Uher
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Rosemarie König
qualifiziert elektronisch unterfertigt
Mag. (FH) Rosemarie König
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

- 1 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

An den Vorstand der
VERBUND AG
Am Hof 6a
1010 Wien
Österreich

19. Februar 2025

Bericht über die unabhängige Prüfung in Zusammenhang mit der Überprüfung spezifischer Angaben des Allocation Reports 2024 iZm der Verwendung von Mitteln ("Use of Proceeds") aus den "Green Bond including Biodiversity (due 2031)" der VERBUND AG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben die Prüfung der Mittelverwendung aus der Green Bond Emission für definierte Eligible Green Projects gem. VERBUND Green Financing Framework der VERBUND AG (der "Gesellschaft"), Wien, zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt.

VERBUND AG hat sich im Rahmen des VERBUND Green Financing Framework (das "Framework") verpflichtet, innerhalb eines Jahres (und danach auf jährlicher Basis) nach einer Green Bond Emission einen sog. Allocation Report zu veröffentlichen. Bestandteil dieses Allocation Reports ist dabei auch (die "Spezifischen Angaben"):

- Der Betrag von Mitteln aus Green Bond Emissionen, der auf die als geeignet eingestuften Green Projects zugeteilt wurde.

Im Rahmen der Emission der "Green Bond including Biodiversity (due 2031)" hat sich VERBUND AG im Jahr 2024 dazu verpflichtet, die Mittel aus dieser Emission für definierte Eligible Green Projects zu verwenden.

Die definierten Eligible Green Projects sind (die "Eligible Green Projects"):

- (i) Hochspannungsnetz Salzburgleitung
- (ii) Life Projekt "Riverscape Lower Inn"
- (iii) Life Projekt "Blue Belt Danube-Inn"

Die im Framework festgelegten Zuteilungsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor, Investitionen auf die Eligible Green Projects bis zu maximal 2 Jahre vor dem Jahr der relevanten Green Bond Emission zuzuteilen.

Bis zum 31.12.2024 erfolgte auf die Eligible Green Projects nachfolgende Zuteilung:

Spezifische Angaben

Beträge in EUR Mio.

Projektname	Getätigte Investitionen			
	2022	2023	2024	Gesamt
Salzburgleitung	165,0	160,0	68,8	393,8
Riverscape Lower Inn	0,8	4,3	6,7	11,8
Blue Belt Danube-Inn	0,7	0,5	0,9	2,0
	166,5	164,7	76,4	407,7

Wir haben die Prüfung der von der Gesellschaft ermittelten Spezifischen Angaben für die Zeiträume vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 sowie 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Ermittlung der Spezifischen Angaben des Allocation Reports 2024 iZm der Verwendung von Mitteln in Übereinstimmung mit dem Green Financing Framework liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Angaben der VERBUND AG zu den Spezifischen Angaben für den angegebenen Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 sowie 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 in wesentlichen Belangen nicht mit den übermittelten Investitionen und nicht in Übereinstimmung mit dem Green Financing Framework von der VERBUND AG übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die in den Zeiträumen vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 sowie 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 für die Eligible Green Projects getätigten Investitionen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags sind Zusicherungsleistungen zu vergangenheitsorientierten Finanzinformationen oder sonstige Dienstleistungen. Demnach ist Gegenstand unseres Auftrags weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Angaben der VERBUND AG zu den Spezifischen Angaben des Allocation Reports 2024 iZm der Verwendung von Mitteln für die angegebenen Zeiträume vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 sowie 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den übermittelten Investitionen und mit dem Green Financing Framework von VERBUND AG aufgestellt wurden.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der konformen Ermittlung der Mittelverwendung aus der "Green Bond including Biodiversity (due 2031)" Emission für definierte Eligible Green Projects gem. VERBUND Green Financing Framework zu unterstützen.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Die Ergebnisse unserer sonstigen Prüfung und die Berichterstattung über die sonstige Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht ("weitergegeben") werden (dies inkludiert die Veröffentlichung im Anhang des Impact Reports und auf der Website der VERBUND AG). Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer sonstigen Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 19. Februar 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Stefan Uher
qualifiziert elektronisch unterfertigt
Mag. Stefan Uher
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Rosemarie König
qualifiziert elektronisch unterfertigt
Mag. (FH) Rosemarie König
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

- 1 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Kontakt

VERBUND AG

Am Hof 6a, 1010 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0)50 313-0

E-Mail: information@verbund.com

Web: verbund.com

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, Österreich

Fotos: VERBUND

Konzept und Text: Schreibagentur auf Basis von VERBUND-Beiträgen

Übersetzung und Sprachberatung: ASI GmbH

Grafik: Kathi Reidelshöfer

Bildbearbeitung: Siegfried Füreder

Stand: April 2025